MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung

vom

28.09.2023

aufgenommen bei der am 28.09.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 28.09.2023 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsch			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler	Х		
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni	Х		
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand			
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus	Х		
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner	Х		
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 03)
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmitteilung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Kaspar Ganterer nimmt die Funktion der Stimmzähler wahr.

Sitzungsprotokoll Gemeinderat

2. Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 – 2025 mit gleichzeitiger Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments (ESD) - VI. Maßnahme.

Berichterstatter: Vizegeneralsekretär Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Peter Gruber
- Roland Stauder
- Franco Nietzsch

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2023 - 2025 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 22.12.2022; dass der Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit Ratsbeschluss Nr. 37 vom 22.12.2022 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushalts-änderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

nach Einsichtnahme,

in den vorgelegten Entwurf zur Haus-haltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungs-prüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 16 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsch) bei 22 (gerechtfertigt abgwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Ulrike Laimer, Marco Sandroni und Verena Kraus) anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

Mehreinnahmen	maggiori entrate	2023	2024	2025
Einnahmen (Titel I)	Entrate (Titolo I)	9.046,94		
Einnahmen (Titel II)	Entrate (Titolo II)	186.819,26		
Einnahmen (Titel III)	Entrate (Titolo III)	190.574,72		
Einnahmen (Titel IV)	Entrate (Titolo IV)	264.624,54	335.000,00	
Summe Mehreinnahmen	Totale maggiori entrate	651.065,46	335.000,00	

Mehrausgaben	maggiori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	259.184,14		
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	680.453,05	495.000,00	
Summe Mehrausgaben	Totale maggiori spese	939.637,19	495.000,00	
Minderausgaben	minori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	-214.571,73		
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	-74.000,00	-160.000,00	
Summe Minderausgaben	Totale minori spese	-288.571,73	-160.000,00	

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2023 2025 zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
 - a) Haushaltsvoranschlag 2023 2025. VI. Haushaltsänderung, gemäß beiliegender Tabelle;
 - b) Zweijahresplan der Dienstleistungen und Lieferungen;
 - c) Dreijahresplan der öffentlichen Arbeiten und Investitionen VI. Abänderung;
- 4) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
 - a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;
- 5) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln:
- 6) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 7) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Abs. 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushalts-änderung umgehend anwenden zu können.

Änderung Nr. 6/2023 ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

			KOMPETENZ DES	KOMPETENZ DES JAHRES	KOMPETENZ DES JAHRES
HAUSHALTSAUSGLEICH			BEZUGHAUSHALTES 2023	2024	2025
Kassafonds zu Beginn des Haushaltsjahres		7.474.866,43			
A) Gebundener Mehrjahresfonds für laufende Ausgaben	(+)		90.609,70	0,00	0,00
AA) Übernahme des Verwaltungsfehlbetrages aus den vorhergehenden Haushaltsjahren	(-)		0,00	0,00	0,00
B) Einnahme Titel 1.00 - 2.00 - 3.00	(+)		20.747.691,83	15.673.300,00	15.441.100,0
davon für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	١		0,00	0,00	0,00
C) Einnahmen Titel 4.02.05 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(+)		340.000,00	340.000,00	340.000,00
D) Ausgaben Titel 1.00 - Laufende Ausgaben davon:	(-)		20.867.121,59	15.430.400,00	14.956.700,00
- Gebundener Mehrjahresfand	l		0,00	0,00	0,0
- Fonds für zweifelhafte Forderungen	l		133.771,08	119.150,00	119.150,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(-)		0,00	0,00	0,00
F) Ausgaben Titel 4.00 - Kapitalantell Amortisation von Darlehen und Obligationsanleihen	(-)		612.700,00	582.900,00	584.300,00
davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	l		0,00	0,00	0,00
Fands für Vorschüsse auf Liquidītāt			0,00	0,00	0,00
G) Endsumme (G=A-AA+B+C-D-E-F)			-301.520,06	0,00	240.100,00
SONSTIGE FÜR DIE VON DEN GESETZESBESTIMMUNGEN UND DEN HAUSHALTSGRUNDSÄTZE DES EINHEITSTEXTES ZUR BUCHHALTUNGSORDNUNG DER ÖRTLICHEN KÖRPERSCHAFTEN HA		GESEHENEN POSTEN, WELCHE	EINEN EINFLUSS AUF DAS H	AUSHALTSGLEICHGEWICHT,	GEMÄSS ART. 162, ABS. 6,
H) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die laufenden Ausgaben (**)	(+)		1.326.666,38	***	***
davan für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	l		0,00		
Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)		0,00	0,00	0,00
davon für die vorzeitige Tilgung der Anleihen	l		0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Ausgaben auf Kapitalkonto aufgrund spezifischer	(-)		0,00	0,00	0,00
Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	ı				
	(+)		0,00	0,00	0,0

Änderung Nr. 6/2023 ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

Augspaben Titler 2,00 - Augspaben Titler 3,00 - Augspaben Titler	HAUSHALTSAUSGLEICH			KOMPETENZ DES BEZUGHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
1	P) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto (**)	(+)		4.223.376,66		***
Comparison Com	Q) Gebundener Mehrjahresfond für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite	(+)		3.892.845,21	0,00	0,0
	R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)		9.740.208,95	5.945.795,25	1.602.881,
Constructive State Time Name Constructive State	C) Einnahmen Titel 4.02.05 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)		340.000,00	340.000,00	340.000,
	 Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund von spezifischen Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze 	(-)		0,00	0,00	0,
1	S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(-)		0,00	0,00	0,0
Comparison Com	S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(-)		0,00	0,00	0,0
Content Cont	T) Einnahmen Titel 5.04 bezügliche sonstige Einnahmen für den Abbau der Finanzanlagen	(-)		0,00	0,00	0,
U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto (-) 18.541.577,14 5.605.795,25 1.502.98	L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)		0,00	0,00	0,
davon gebundener Mehrjohresfond für die Ausgaben (-) (M) Einnahmen aus Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)		0,00	0,00	0,
Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto davon gebundener Mehrjahresfond für die Ausgaben	(-)				1.502.981, 0,
AUSGLEICH DER AUSGABEN AUF Z = P+Q+R-C-I-S1-S2-T+L-M-U-V+E -1.025.146,32 0,00 -240.100 3.1 Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (+) 0,00 0,00 (-) (-) (-) (-) (-) (-) (-) 1.025.146,32 0,00 -240.1	V) Ausgaben Titel 3.01 für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)		0,00	0,00	0,
CAPITALKONTO	E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(+)		0,00	0,00	0,
1	AUSGLEICH DER AUSGABEN AUF Z = P+Q+R-C-I-S1-S2-T+L-M-U-V+E KAPITALKONTO			-1.025.146,32	0,00	-240.100,
(+) 0,00 0	S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(+)		0,00	0,00	0,
XI Ausgaben Titel 3.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten (-) 0,00	S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel- /langfristigen Forderungen	(+)		0,00	0,00	0,
(-) 0,000	T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau von Finanzanlagen	(+)		0,00	0,00	0,
(f) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen (-) 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,	X1) Ausgaben Titel 3.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten	(-)		0,00	0,00	0,
(1) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanisgen (2) 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,	X2) Ausgaben Titel 3.03 für die Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten	(-)		0,00	0,00	0.
lidd der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen investitionen (4): Sleichgewicht der laufenden Ausgaben (0) Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H) (-) 1.326.656,38	Y) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)		0,00	0,00	ő,
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (O) 1.025.146,32 0,00 240.100 Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H) 1.326.656,38 — —————————————————————————————————	ENDAUSGLEICH W = O+Z+S1+S2+T-X1-X2-Y			0,00	0,00	о,
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H) (-) 1.326.656,38	aldo der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen investitionen (4):		-			
	Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (O)			1.025.146,32	0,00	240.100,
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen -301.520,06 0,00 240.100	Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)		1.326.555,38		
	Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen			-301.520,06	0,00	240.100,

^(**) Es ist nur die Verwendung des alleinigen gebunderen Anteilis des vorausstichtlichen Verweitungsergebnisses erlaubt. Es ist auch die Verwendung des zurückgestellten Anteilis erlaubt, wem der Hauchalt im Zuge der Genehmigung der Übersicht mit dem voraussichtlichen Versehrungsergebnis des Vorgähres, das aufgrand einer aktualiserhen Versähnssabschlassechnung des vorbersphenden Hauchaltighere versäuchliedet wird. Es ist auch die Verwendung des für investitionen vorgesehenen Anteilis und des Freien Anteilis vom Versehrungsergebnis des Vorgähres des und er Hauchalt in Zuge der Genehmigung der die Absolusserschung der Vorgähres hauchalts versäuchliedet wird.

[***] Die algebraische Endsumme der nicht wentger als Null sein gemäll Artikel. 162 des Umheltsstedes über Ordnung der örlichen Körperschaften.

3. Genehmigung des konsolidierten Haushalts in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022.

Berichterstatter: Rechnungsprüfer Peter Gliera

Vorausgeschickt,

dass am 10. August 2014 das GvD Nr. 126 verabschiedet wurde, in Kraft seit 12. September 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015, welches das vorhergehende GvD Nr. 118/2011 zur Festlegung von Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechnungsführungs-systeme und der Haushaltsmodelle der Regionen, der lokalen Behörden und deren Körperschaften ergänzt und abändert;

dass das genannte GvD Nr. 118/2011 in seiner aktuellen Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen des LG Nr. 25/2016, (zuletzt geändert durch LG Nr. 12/2017), festlegt, dass die Verwaltungen dazu aufgerufen sind, den konsolidierten Haushalt mit den eigenen Einrichtungen und Körperschaften, Unternehmen, kontrollierten und beteiligten Gesellschaften nach den Verfahren und Kriterien zu erstellen, die im angewandten Haushaltsgrundsatz (Anhang 4/4 des oben genannten GvD Nr. 118/2011) festgelegt sind;

dass die neuen Bestimmungen zur Haushaltsharmonisierung die Verpflichtung für die lokalen Behörden vorsieht, ein integriertes System der Abrechnung von Wirtschaftsgütern mit der finanziellen Buchführung zu ermöglichen, und die Gemeinde Lana passt ihr Informationssystem auf Grundlage des angewandten Haushaltsgrundsatzes für die Vermögensbilanz der Einrichtungen in der Finanzbuchhaltung an;

festgestellt,

dass der konsolidierte Haushalt ein Kommunikationsinstrument für die lokale Gruppe darstellt und das von der Einrichtung übernommene Führungsmodell unterstützt, jedoch weist er eine erhebliche technische und lesetechnische Komplexität auf, da das Dokument auf der Grundlage von Haushaltsgrundsätzen zivilrechtlicher Natur erstellt wurde und daher von der Vermögensbilanz ausgeht;

dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 102 vom 06.06.2023 die Festlegung des Konsolidierungskreises für das Geschäftsjahr 2021 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des oben genannten GvD Nr. 118/2011, Anhang Nr. 4/4 zum GvD i.d.g.F vorgenommen wurde und zwei Listen verabschiedet wurden: Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung der Gemeinde Lana und Liste der Komponenten der Gruppe öffentliche Verwaltung, die in der Konsolidierung enthalten sind;

dass der konsolidierte Haushalt 2022 der Gemeinde Lana folgende Einrichtungen im Konsolidierungskreis umfasst:

Unternehmen mit Beteiligung Organismo partecipato		Konsolidierungsmethode Metodo di consolidamento	
Gesellschaften mit Beteiligung / Società partecipate			
Eco Center AG/SpA	2,28%	Proportional Proporzionale	
Südtiroler Einzugsdienste AG/ Alto Adige Riscossioni SpA	0,45%	Proportional Proporzionale	
Einkaufsgenossenschaft Emporium / Cooperativa d'acquisto Emporium	1,25%	Proportional Proporzionale	

dass mit Beschluss des Gemeindeausschusses Nr. 174 vom 05.09.2023 der Entwurf des konsolidierten Haushalts in Bezug auf das Geschäftsjahr 2022 genehmigt worden ist;

dass, der konsolidierte Haushalt aus einem Buchhaltungsdokument besteht, das auf der Darstellung der Finanzund Eigenkapitallage und des wirtschaftlichen Ergebnisses der gesamten Tätigkeit der Gemeinde Lana über ihre Organisationsstrukturen, ihre Körperschaften, kontrollierten Gesellschaften und Gesellschaften mit Beteiligung beruht und auf die Rechnungslegungsergebnisse zum 31. Dezember 2022 verweist;

darauf hingewiesen,

dass der Entwurf des konsolidierten Haushalts für das Jahr 2022, diesem Dokument unter dem Buchstaben "A", als integrale und wesentliche Bestandteile beigefügt wird;

dass der Anhang zu diesem Dokument unter Buchstabe "B", Erläuterungen, Angaben zum Konsolidierungskreis, zu den Konsolidierungsgrundsätzen und zu den Vorgängen vor der Konsolidierung enthält;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die Mitteilung Nr. 55 vom 27.04.2023 des Südtiroler Gemeindenverbandes;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

in den Bericht des Rechnungsprüfers;

mit 16 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsch) bei 22 (gerechtfertigt abgwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Ulrike Laimer, Marco Sandroni und Verena Kraus) anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. den Entwurf zum konsolidierten Haushalt der Gemeinde Lana in Bezug auf das Jahr 2022 mit den entsprechenden Anlagen (Anlage A: Konsolidierter Haushalt 2022, Anlage B: Lagebericht) zu genehmigen;
- 2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 3. gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, damit die Genehmigung des konsolidierten Haushalts 2022 innerhalb der gesetzlichen Frist vom 30.09.2023 erfolgt.

Anlage H

Anlage Nr. 11 zum GvD 118/2011

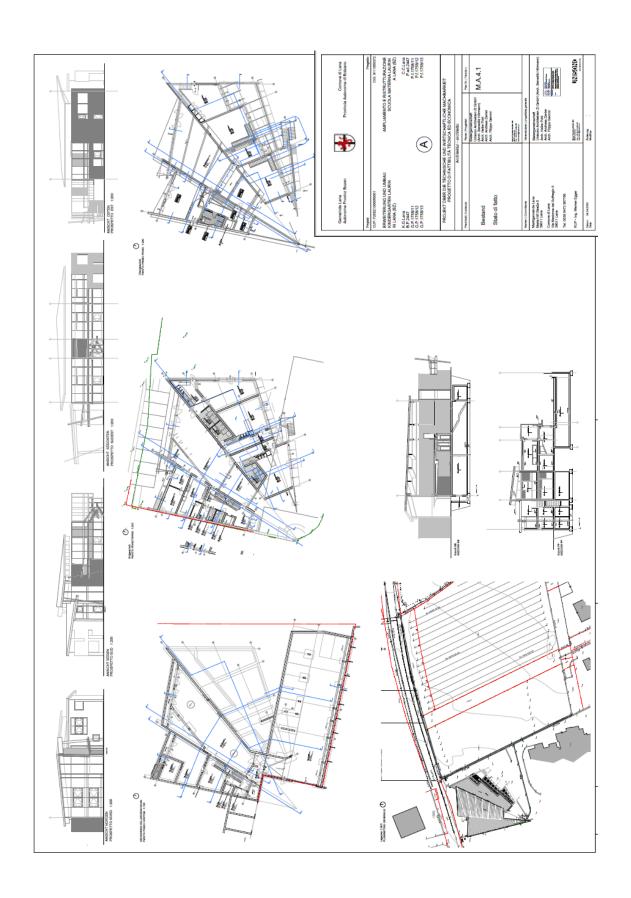
MUSTER DES KONSOLIDIERTEN HAUSHALTS

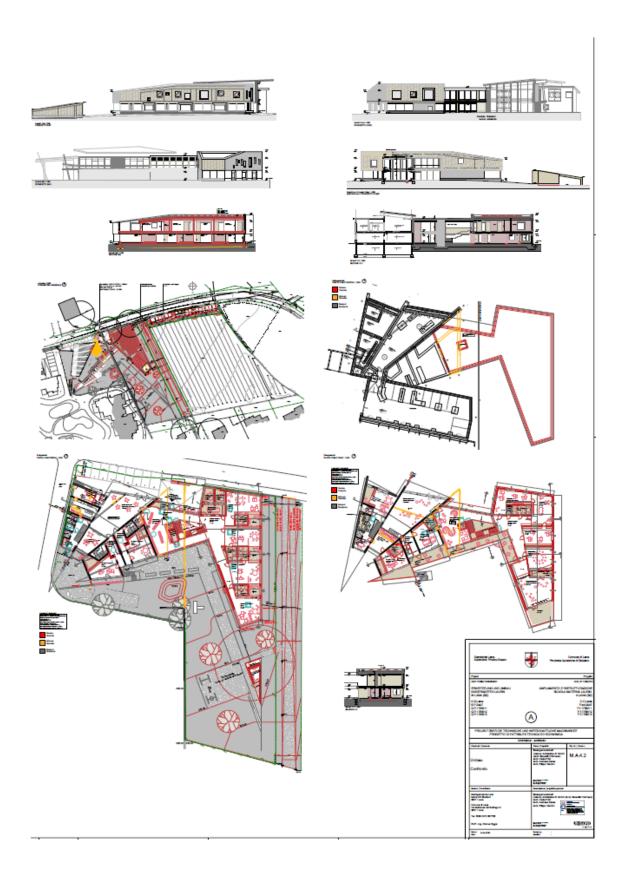
	MIOSTER DES RONSOLIDIER				
	KONSOLIDIERTE ERFOLGSRECHNUNG	2022	2021	Bezug auf Art, 2425 ZGB	Bezug auf DM 26/4/95
	KONSOLIDJER I E ERFOLGSRECHNONG			AFT, 2420 200	DW 20/4/95
	A) POSITIVE ANTEILE DER VERWALTUNG				
1	Erträge aus Abgaben	6.552.765	5.612.032		
2	Erträge aus Ausgleichfonds	0.332.703	0		
3					
	Erträge aus Zuwendungen und Beiträgen Ertöse aus laufenden Zuwendungen	5.466.191 3.672.757	9.561.838 5.194.439		A5c
a b	Jahresquote an Investitionsbeiträgen	1.793.434	3,194,439		F20c
6	Investitionsbeträge	1.793.434	613.094		EZUC
4	Erträge aus Verkäufen und Leistungen sowie Erträge aus öffentlichen Dienstleistu	6.087.163	5.268.649		A1a
a	Erlöse aus der Gebarung von Gütern	347.862	391.058	\^1	MIN.
	Eriräge aus dem Verkauf von Gütern	1,351,274	988 623		
b		4 388 027	3 888 968		
c	Erlöse und Erlöse aus Dienstleistungen		02000.000	l	
5	Bestandsveränderungen um , halb- und fertiger Erzeugnisse usw. (+/-)	-4	-214		A2
6	Veränderungen der laufenden Arbeiten auf Bestellung	0	0	A3	A3
7	Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistung	8.174	5.023	A4	A4
8	Sonstige verschiedenen Erträge und Einnahmen	866.378	521.740	A5	A5 a e b
	SUMME DER POSITIVEN ANTEILE DER VERWALTUNG (A)	18.980.667	20.969.068		
	Somme Dest Fool (February Elect Dest Vertible Forto pry	10.500.007	2013031000		_
	B) NEGATIVE ANTEILE DER VERWALTUNG				
9	Ankauf von Roh- und/oder Verbrauchsgütern	1.633.277	1.412.716	BA	BS
10	Dienstleistungen	6.835.255	4.928.175	B7	B7
11	Verwendung von Gütern Dritter	463.791	223.899	B8	BB
12	Zuwendungen und Beiträge	2.960.148	2.506.231	1	
a	Laufende Zuwendungen	2.778.453	2.287.467		
b	Investitionsbeiträge an sonstigen örtlichen Verwaltungen	0	0		
c	Investitionsbeiträge an Dritte	181.695	218.764		1
13	Personal	5.212.534	5.071.487		B9
14	Abschreibungen und Abwertungen	4.453.561	4.262.435	B10	B10
a	Abschreibungen auf immaterielle Anlagegüter	115.128	117.582	B10a	B10a
b	Abschreibungen auf materielle Anlagegüter	4.302.465	4.035.586	B10b	B10b
· c	Sonstige Abwertungen der Anlagegüter	0	16.210	B10c	B10c
d	Abwertung der Forderungen	35.968	93.057	B10d	B10d
	Veränderungen der Lagerbestände an Rohstoffen und/oder Betriebsstoffen (+/-)				
15		-21.886	-8.545	B11	B11
16	Rückstellungen für Risiken	1.005	500.000	B12	B12
17	Sonstige Rückstellungen	22.495	340.495	B13	B13
18	Sonstige Betriebliche Aufwendungen	239.715	273.486	B14	B14
10	SUMME DER NEGATIVEN VERWALTUNGSANTEILE (B)		19,510,379	014	514
	DIFFERENZ ZWISCHEN NEGATIVEN UND POSITIVEN	2111331030	19/010/019	_	
	VERWALTUNGSANTEILEN (A-B)	-2.819,228	1,458,689		
		-210101220	174001000	_	
					1
	C) ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNG	EN			
	 C) ERTRÄGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNG Erträge aus Finanzanlagen. 	EN			
19	Erträge aus Finanzanlagen	12.240	10.200	C15	C15
19 8	Erträge aus Finanzanlagen Ertöse aus Beteiligungen		10.200	C15	C15
	Erträge aus Finanzanlagen	12.240		C15	C15
8	Erfräge aus Finanzanlagen. Erfose aus Beteilgungen an abhängigen Unternehmen	12.240 0	0	C15	C15
a b	Erfrige aus Einschandigen. Erfisse aus Beteilgungen an abhängigen Unternehmen an beteiligten Unternehmen von Dritte	12.240 0 0	0	C15	C15
a b c	Efridae aus Finanzantiaen. Efisiae aus Beisligungen an abhangiyan Untermehmen an abeleiligen Untermehmen von Driffer Sonstige Efridae aus Finanzarlagen	12.240 0 0 12.240 40.136	0 0 10,200 44,285		
a b c	Erträge aus Finenzanlagen. Erfose aus Beleifgungen an abhengigen Unternehmen an beleitigten Unternehmen von Dritte Sonstige Erträge aus Finanzanlagen Summe der Erträge aus Finanzanlagen	12.240 0 0 12.240	0 0 10.200		
a b c	Efridae aus Einzerzanisone. Efisios aus Beloigungen an abhangigen Unternehmen an beleitigten Unternehmen von Dritte Sonstige Erträge aus Finanzarlagen Finanzierungssufwendungen	12.240 0 0 12.240 40.136 52,376	0 0 10,200 44,285 54,485	C16	C16
a b c 20	Erfräge aus Einerzanispen. Einbes aus Beiolipungen an ebhängigen Untermehmen an ebeiligten Untermehmen von Dritte Sonstige Erfräge aus Finanzarlagen Summe der Erfräge aus Finanzanlagen Finanzienungssufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungskaten	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376	0 0 10.200 44.285 54.485	C16	
20 21 21	Erfrige aus Finanzaniagen. Eifse aus Beieligungen an abhengigen Unternehmen an beleitigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erfräge aus Finanzaniagen Summe der Erfräge aus Finanzaniagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passiviziesen.	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 11.772	C16	C16
a b c 20	Erfräge aus Einerzanispen. Einbes aus Beiolipungen an ebhängigen Untermehmen an ebeiligten Untermehmen von Dritte Sonstige Erfräge aus Finanzarlagen Summe der Erfräge aus Finanzanlagen Finanzienungssufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungskaten	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376	0 0 10.200 44.285 54.485	C16	C16
20 21 21	Efridae aus Eineurastionen. Efisies aus Beioligungen an abhengigen Unternehmen an beleitigten Unternehmen von Dritte Sonstige Erridge aus Finanzerlagen Summe der Erträge aus Finanzenlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkvänsen Sonstige Finanzierungstaufvendungen	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353	0 0 10,200 44,285 54,485 12,185 11,772 413	C16	C16
20 21 21	Erfråge aus Einzerzanispen Einse aus Beischigungen an ebeisgigen Unternehmen an obeisgigen Unternehmen van Dritte Sonstige Erfråge aus Finanzarlagen Summe der Erfräge aus Finanzanlagen Zinsen und contige Finanzerungsbatten Passivzinsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 11.772	C16	C16
20 21 21	Efrica aus Einergatigen. Efrica aus Beioligungen an abhengigen Unternehmen an beleitigten Unternehmen von Dritte Sonstige Erträge aus Finanzerlagen Finanzierungssufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passkünsen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzenlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Finanzierungssufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353	0 10,200 44,285 54,485 12,185 11,772 413	C16	C16
20 21 21	Erfråge aus Finanziariugen. Erfsa aus Beloligungen an abblegigen Unternehmen an celetighen Unternehmen van Drifte Sonstige Erfråge aus Finanziarjagen Summe der Erfräge aus Finanziarjagen Finanziarungssufwendungen Zinsen und soretigte Finanziarungsbaten Passiviziesen Sonstige Finanziarungssufwendungen Summe der Finanziarungsaufwendungen Summe der Finanziarungsaufwendungen FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C)	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353	0 0 10,200 44,285 54,485 12,185 11,772 413	C16	C16
8 b c 20 21 a b	Efrica aus Eineurautionen. Efisea aus Beioligungen an abhengigen Unternehmen an abhengigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Summe der Erträge aus Finanzarlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbaten Passkvinsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der RETTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353 10.450 41,926	0 10,200 44,285 54,465 12,185 11,772 413 12,185	C16	C16
a b c 20 21 a b	Erfråge aus Finanzantagen. Erfråge aus Bröbligungen an abhängigen Unternehmen an beleviligen internehmen van Dritte Sonstige Ertråge aus Finanzanlagen Einanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passivissen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (G) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Aufwerflangen	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353 10.450 41,926	0 0 10,200 44,285 54,485 54,485 12,185 42,300 0	C16	C16 C17 D18
8 b c 20 21 a b	Efricine aus Eineurausionen. Einse aus Beioligungen an abhengigen Unternehmen an abhengigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erritige aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passivänsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzanlagen Unternationungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN CC) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Abwertungen	12,240 0 22,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926	0 0 10,200 44,285 54,485 12,185 12,185 42,300 0 5,700	C16	C16
a b c 20 21 a b	Erfråge aus Finanzaniagen Erfsa aus Beloligungen an abhängigen Unternehmen an beleviligen internehmen son zittle Sonstige Erträge aus Finanzanlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passkzinsen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der Retrage aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen Summe Der Retrage aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen Summe Der Retrage aus Finanzanlagen und Finanzierungsaufwendungen Summe Der Berichtigungen Der Finanzanlagen Aufwerfungen Summe Der Berichtigungen Summe D	12.240 0 0 12.240 40.136 52.376 10.450 10.097 353 10.450 41,926	0 0 10,200 44,285 54,485 54,485 12,185 42,300 0	C16	C16 C17 D18
a b c 20 21 a b	Efrica aus Eineurantionen. Efrica aus Eineurantionen. Efrica aus Eineurantionen an abherigien Unternehmen an abherigien Unternehmen son zeiteiligen Unternehmen Sonstige Erritige aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbaten Passkvänsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Benichtigungen (D) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Aufwertlangen	12,240 0 22,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926	0 0 10,200 44,285 54,485 12,185 12,185 42,300 0 5,700	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19
a b c 20 21 a b 22 23 24	Eritage aus Einzerrantigen. Einse aus Beiseligungen an abhängige Unternehmen an abhängige Unternehmen an abhängige Unternehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkrätese Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der Berträde aus Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der Berträde aus Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der Berträde aus Finanzierungsaufwendungen Abwerfungen Abwerfungen Abwerfungen Summe Der Berichtigungen Der Finanzierungen Summe Der Berichtigungen Der Finanzierungen Abwerfungen Abwerfungen Abwerfungen Summe Der Berichtigungen (D) Außserdenreitige Erenahmen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 20,097 553 10,450 41,928 0 6,643 -6,643	0 0 10,200 44,285 54,485 54,485 11,772 413 12,185 42,300 0 5,700 -5,700	C16	C16 C17 D18
20 21 a b	Efrica aus Einocrastionen. Efisios aus Beioligungen an abhergigen Untermehmen an abhergigen Untermehmen von Dritte Sonstige Erträge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkvänsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzanlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkvänsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen (D) Aufwerfungen Summe der Einanzierungsaufwendungen Summe der Einanzierungsaufwendungen Summe der Einanzierungsaufwendungen Summe der Einanzierungsaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzanlagen Summe der Einanzierungsaufwendungen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,928 0 6,643 -6,643	0 0 10.200 44.285 54.485 54.485 11.772 423 12.185 42.300 0 5.700 915.226	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19
20 21 a b	Eritage aus Einzergatigen. Einse aus Beiseligungen an abhängige Unternehmen an beiseitigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkrizissen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der RentraGe Aus Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der RentraGe Aus Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe Der RentraGe Aus Finanzierungsaufwendungen Aufwerfungen Aufwerfungen Abwerfungen Abwerfungen Abwerfungen Außerdreinstiche Einnahmen Eritage aus Staugenehmingungen Eritage aus Staugenehmingungen	12,240 0 0 22,240 40,136 52,376 10,450 10,097 553 10,450 41,926 6,643 -6,643	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 11.772 473 12.185 42.300 0 5.700 -5,700 915.226	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19 E20
20 21 a b b 222 23 24 a b c c	Eriting aus Finanzaniagen Eriting aus Beisplangen an abhergigen Untermehmen an abhergigen Untermehmen an abhergigen Untermehmen son britte Sanstige Eriträge aus Finanzarlagen Finanzierungssufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkvänsen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Eritige aus Siegenahmigungen Eritige aus Siegenahmigungen Eritige aus Siegenahmigungen	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,928 0 6,643	0 0 10.200 14.285 54.485 54.485 11.772 413 12.185 42.300 0 5.700 915.226 0 0 356.252	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19 E20 E20b
20 21 a b 22 23 24 a b c d	Eringe aus Eineargatigen Einse aus Beisligungen an abheingigen Unternehmen an abheingigen Unternehmen an abheingigen Unternehmen son beiteitigen Unternehmen Sonstige Eringe aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkrizisen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANI AGEN UND FINANZIERUNGSAUFWEIDUNGEN (D) D) WERTBERICHTIGUNGSAUFWEIDUNGEN (D) Aufwertungen Summe Der BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN Aufwertungen Summe Der BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN Aufwertungen Summe Der BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN Aufwertungen Außergenichtliche Erinahmen Finanzierungsaufwendungen Außergendentliche Erinahmen Finanzierungsaufwendungen Außergendentliche Erinahmen Finanzierungsaufwendungen Außergendentliche Erinahmen und nicht bestehende Passive Mehrnerd der Vermöglensgüber	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 11.772 473 12.185 42.300 0 5.700 -5,700 915.226 93.45.252 34.453	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19 E20
20 21 a b b 222 23 24 a b c c	Eriting aus Finanzaniagen Eriting aus Beisplangen an abhergigen Untermehmen an abhergigen Untermehmen van Dritte Sanstige Eritrige aus Finanzaniagen Summe der Erträge aus Finanzaniagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passivänsen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen CU DI WERTBERICHTIGUNGEN GERFINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (D) Außerortenticht Einsahmen sum Summe Der BERICHTIGUNGEN (D) Außerortenticht Einsahmen und nicht bestehende Passiva Mehrwert der Vermögenspüter Sunstige außerzendentische Einnahmen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -6,643 -6,643 614,375 569,339	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.185 42.300 0 5.700 915.226 0 3.356.252 34.450 4.247	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19 E20 E20b
20 21 a b b 222 23 24 a b c d d e	Eringe aus Eineurausiegen. Einse aus Beieligungen an abheingigen Unternehmen an abheingigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erringe aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passiviziesen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzanlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe Der RETTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND Außwertlangen Außwertlangen Summe Der BERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN (D) Außwertlangen Außwertlangen Außwertlangen Eringe aus Bezignehmingungen Keinzwert der Vermögensgüler	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 11.772 473 12.185 42.300 0 5.700 -5,700 915.226 93.45.252 34.453	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e e 25	Eriting aus Finanzaniagen Eriting aus Beisplangen an abheragiyen Untermehmen an abheragiyen Untermehmen son Dritte Sonstige Eriträge aus Finanzaniagen Summe der Erträge aus Finanzaniagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passivizmen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen (D) FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (D) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Außwerfungen Außerorientichte Erinantimen Eriting aus Sinanzierungsprechten Summe Der BERICHTIGUNGEN (D) Außerorientichte Erinantimen Eriting aus Sinanzierungsprechten Finanzierungsprechten Sinanzierungsprechten Finanzierungsprechten Finanzi	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -6,644 -6,644 -6,645 -6,6	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.185 12.792 42.300 0 5.700 -5,700 25.25 34.450 42.310,175	C16 C17 D18 D19	C16 C17 D18 D19 E20
20 21 8 b b 22 23 24 8 b c c d d e 25 8	Ericine aus Einearustiagen Einea aus Beioligungen an abheingigen Unternehmen an abheingigen Unternehmen an beievigen Unternehmen son beievigen Unternehmen Sonstige Eritige aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passiviziesen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Erträge aus Finanzanlagen Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (D) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Außerurtangen Summe Der BERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Außerurtangen Summe Der BERICHTIGUNGEN (D) Außerurtangen Eribes aus Baugenehmigungen Eribes aus Baugenehmigungen Eribes aus Baugenehmigungen Summe der suflererderitiche Einnehmen Summe der suflererderitiche Einnehmen Summe der suflererderitiche Einnehmen Summe der suflererderitiche Einnehmen Außerurdenische Einnehmen Summe der suflererderitiche Einnehmen	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,928 0 6,643 -6,643 0 869,666 614,375 599,339	0 0 10.200 44.285 54.465 12.185 11.772 413 12.185 42.300 0 5.700 5.700 915.236 42.47 1.310,175 0 0	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e 25 a b b	Eriting aus Einzergatigen Einse aus Beieligungen an abhergigen Untermehmen an beleitigten Untermehmen son Dritte Sonstige Einzige aus Finanzerjagen Summe der Erträge aus Finanzenlagen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passivizienen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen (D) Die WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (D) Außerungen Abwertungen Summe der Berichtligungen Summe der Berichtligungen (D) Außerungen Außerungen Außerungenische Einnahmen den bestehende Passive Mehrwert der Vermögenspiller Sunnige außerundentliche Einnahmen Außerungentliche Außendungen Außerungentliche Außendungen Inwestütonszuwendungen Inwestütonszuwendungen Inwestütonszuwendungen Inwestütonszuwendungen Inwestütonszuwendungen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -6,643 -6,643 -6,643 2,033,410 0 2,033,410	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.175 2.185 42.300 0 5.700 -5,700 356.25 34.450 4.231,175 0 0 111.186	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E21b
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d e c 25 a b c c	Ericine aus Eineurausionen. Eine aus Beisligungen an abhengigen Unternehmen an abhengigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passivänsen Sonstige Finanzierungslasten Passivänsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN CI) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND Außwertlungen Außwertlungen Außwertlungen Summe Der Berichtigungen Der Finanzierungsaufwendungen Außwertlungen Außwertlungen Eriche aus Singenehmigungen Eriche aus Singenehmigungen Eriche aus Singenehmigungen Eriche aus investitionszouwendungen Metinwert der Vermögensgüter Sonstige außerenderliche Einnehmen Summe der außerordendichen Einnehmen Summe der außerordendichen Einnehmen Außerordentliche Einnehmen Summe der außerordendichen Einnehmen Außerordentliche Einnehmen Finanzierungsgüter	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -6,643 -6,643 3,90,306 614,373 3,90,306 2,90,37410	0 10.200 44.285 54.485 54.485 11.1772 413 12.185 42.300 0 5.700 -5.700 915.226 9 356.232 34.450 0.257 13.10.178	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20 E21 E21 E21b
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e 25 a b b	Eritage aus Einzerrantigen Einse aus Beiseligungen an abhängigen Unternehmen an abhängigen Unternehmen an abhängigen Unternehmen son zeite Eritage aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbatten Passkrätsen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der Bertra-Geraußen Auszanu-Agen und Finanzierungsaufwendungen Summe Der Bertra-Geraußen Bertra- Finanzierungsaufwendungen Summe Der Bertra-Geraußen Bertra- Finanzierungsaufwendungen Summe Der Bertra-Geraußen Bertra- Finanzierungsaufwendungen Summe Der Bertra- Finanzierungsaufwendungen Abwertungen Abwertungen Abwertungen Abwertungen Außerreinentiche Einzelhmen Einse aus Stagenehmigungen Einse aus Stagenehmingungen Einse aus Stagenehmingungen Außerundentiche Einzelhmen Summe der außerordentichen Einzelhmen Summe der außerordentichen Einzelhmen Interestitiente Außerundungen Unterestitiente Außerundungen Unterestitiente Außerundungen Unterestitiente Außerundungen und nicht bestehende Aktiva Wertminderung der Vermagensgüter Sonstige außerundentichen Außerundungen und nicht bestehende Aktiva Wertminderung der Vermagensgüter	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 553 10,450 41,926 41,926 6,643 -6,643 0 0 809,996 614,375 549,339 2,033,410 2,027 2,027 2,033,410 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.185 12.185 42.300 5.700 5.700 915.226 9.356.252 34.450 4.211.185 12.185	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E21b
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e c d d	Ericine aus Ericarcasionen. Erica aus Ericarcasionen. Erica aus Ericarcasionen. an abhengigen Untermehmen an abhengigen Untermehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passivänsen Sonstige Finanzierungslasten Summe der Erträge aus Finanzanlagen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der Erträge aus Finanzierungsaufwendungen Summe Der Erträge aus Finanzierungsaufwendungen Summe Der Erträge aus Finanzierungsaufwendungen Außwertlangen Außwertlangen Summe Der Berichtigungen Finanzierungsaufwendungen Außwertlangen Außwertlangen Summe Der Berichtigungen (D) Außwertlangen Außwertlangen Außwertlangen Finbes aus Saugenehmigungen Erichse aus Saugenehmigungen Erichse aus Saugenehmigungen Finder aus investitionszuwendungen Außwertlangen Außwerterderichte Erichaftnen Summe der außerorderdiche Ernahmen Finanzierungsderterderichte Erichaftnen Summe der außerorderdiche Ernahmen Finanzierungsderterderichte Erichaftnen Außwertlenschiede Finandungen Außwertlenschiede Finandungen Außwertlenschiede Finandungen Finanzierungsder Vermögensgüter Sonstige außerordentliche Außwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -6,643 -6,643 -2,644 20,203,410 20,203,4	0 10.200 44.285 54.485 54.485 11.1772 413 12.185 42.300 0 5.700 -5.700 915.226 34.450 4.230 111.186 111.186 111.186	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20 E21 E21 E21b
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e c d d	Eritage aus Einseransiegen. Einse aus Beiseligungen an abhängigen Unternehmen an abhängigen Unternehmen van Dritte Sonstige Eritage aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Fasskrässen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Einserderungsaufwendungen Summe der Einserderungsaufwendungen Summe Der Einsträßerungsaufwendungen Summe Der Berichtliche Einsahzen Einwalterungsaufwendungen Außerertungen Summe Der Berichtligungen Der FinanzianLagen (D) Außestendungen Außerertungen Summe Der Berichtligungen (D) Außerertungen Außerertungen Einbe aus Steugenehmigungen Einbe aus Steugenehmigungen Einbe aus Steugenehmigungen Außererteinstriche Einnahmen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentliche Einnahmen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentliche Außerendungen Investitionszuwendungen Außerordentliche Außerendungen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentlichen Außerendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 41,926 6,643 -6,643 0 0 809,996 614,975 549,339 2,033,4410 2,623,441 2,623,441 2,623,441 2,623,441 2,633,441 2,6	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.185 42.300 5.700 9.	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20 E21 E21 E21b
a b c c 200 211 a b b 222 233 244 a b c c d e e 225 a b b c d d	Erfore aus Ericercanipen Efose aus Beioligungen an abhengigen Untermehmen an abhengigen Untermehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passkvinsen Sonstige Finanzierungslasten Summe der Erträge aus Finanzanlagen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE Aus FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN Außwertlungen Summe DER BERICHTIGUNGEN (D) Außwertlungen Außerundenstiche Einnahmen Eribes aus Saugenehmigungen Finder aus investitionszuwendungen Außerundenstiche Einnahmen und nicht bestehende Passiva Metinwert der Vermögensgüter Sonstige außerundenstiche Einnahmen Eribes aus Saugenehmigungen Summe der außerundenstichen Einnahmen Summe der außerundenstichen Einnahmen Summe der außerundenstichen Aufwendungen Summe der außertredenstichen Aufwendungen Summe der außertredenstichen Aufwendungen Summe der außertredenstichen Einnahmen Eribes außertredenstichen Erichte Außerundenstichen Einnahmen Summe der außertredenstichen E	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -5,643 2,033,410 2,932,70 2,932,70 6,343 2,75,413 1,757,797	0 0 10.200 44.285 54.485 54.485 51.1772 413 12.185 42.300 0 5.700 -5.700 915.226 9 4.50 1.310.175 111.886 11.198.989 2.694.278	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E211 E211 E211
20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d e c d d	Eritage aus Einseransiegen. Einse aus Beiseligungen an abhängigen Unternehmen an abhängigen Unternehmen van Dritte Sonstige Eritage aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Fasskrässen Sonstige Finanzierungsaufwendungen Summe der Einserderungsaufwendungen Summe der Einserderungsaufwendungen Summe Der Einsträßerungsaufwendungen Summe Der Berichtliche Einsahzen Einwalterungsaufwendungen Außerertungen Summe Der Berichtligungen Der FinanzianLagen (D) Außestendungen Außerertungen Summe Der Berichtligungen (D) Außerertungen Außerertungen Einbe aus Steugenehmigungen Einbe aus Steugenehmigungen Einbe aus Steugenehmigungen Außererteinstriche Einnahmen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentliche Einnahmen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentliche Außerendungen Investitionszuwendungen Außerordentliche Außerendungen Summe der außerordentlichen Einnahmen Außerordentlichen Außerendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen Summe der außerordentlichen Aufwendungen	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 41,926 6,643 -6,643 0 0 809,996 614,975 549,339 2,033,4410 2,623,441 2,623,441 2,623,441 2,623,441 2,633,441 2,6	0 0 10.200 44.285 54.485 12.185 12.185 42.300 5.700 9.	C16 C17 D18 D19 E20	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E211 E211 E211
a b c c 20 21 a b b 22 22 23 24 a b c c d d e c d e c d d e c d e	Erfore aus Ericercanipen Efose aus Beioligungen an abhengigen Unternehmen an abhengigen Unternehmen an beleitigen Unternehmen von Dritte Sonstige Erfräge aus Finanzarlagen Finanzierungsaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Passkvinsen Sonstige Finanzierungslasten Summe der Erträge aus Finanzanlagen Zinsen und sonstige Finanzierungslasten Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) Außwertlangen Summe DER BERICHTIGUNGEN (D) Außwertlangen Findes aus investitionszuwendungen Findes aus Singanehmigungen Findes aus investitionszuwendungen Außerurdentiche Einnahmen und nicht bestehende Passiva Metinwert der Vermögensgüter Sonstige außerurdentiche Einnahmen Summe der außerurdentichen Einnahmen Findes außerurdentiche Einnahmen Außerurdentiche Außwendungen Außerurdentiche Außwendungen Außerurdentiche Außwendungen Summe der außerurdentichen Einnahmen Summe der außerurdentichen Aufwendungen	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -5,643 2,643 2,643 2,75,413 1,757,797 -1,727,797	0 0 10.200 44.285 54.485 54.485 54.485 11.772 413 12.185 42.200 0 5.700 -5,700 915.226 34.450 4.200 111.286 915.266 91	C16 C17 D18 D19 E20 E21	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E211 E211 E211
20 21 a b b 22 23 24 a b b c d d e 25 a b b c d d	Erfore aus Ericercanispen Effose aus Beiologragen an abbeiologragen Sonstige Erfräge aus Finanzarlagen Summe der Erträge aus Finanzarlagen Erhanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe DER ERTRAGE AUS FINANZANI AGEN UND FINANZIERUNGSAUFWEIDUNGEN (D) D WERTBERICHTIGUNGSAUFWEIDUNGEN (D) Außererlungen Summe DER BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN UND FINANZIERUNGSAUFWEIDUNGEN (D) Außererlungen Summe DER BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN Außererlungen Außererlungen Außererlungen Außererlungen Außererlentliche Einnahmen Summe der außererdentlichen Einnahmen Außererlentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva Mehrwert der Vermögensgüter Sonstige außererlentliche Einnahmen Außererlentliche Außerendungen und nicht bestehende Aktive Vertrentlichen Außerendungen Summe der außererdentlichen Einnahmen Außererlentliche Außerendungen und nicht bestehende Aktive Vertrentlichen Außerendungen Summe der außererdentlichen Aufwerdungen Summe der außererdentlichen A	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 41,926 6,643 -6,643 -6,643 -6,643 -7	0 0 10.200 44.285 54.485 11.772 413 12.185 42.300 5.700 5.700 915.226 4.247 1.310.175 11.185 11.195 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 1.198 9.00 2.694.278 2.94.315 2.94.315 2.94.315 2.94.99.93	C18 C17 C17 D18 D19 E20 E21	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E21b E21d E21d
a b c c 20 21 a b b 22 23 24 a b c c d d 25 a b c d d 26 27 29	Efrica aus Efricarcationen. Efrica aus Efricarcationen. Efrica aus Efricarcationen. an abheringiven Untermehmen an abheringiven Untermehmen von Dritte Sonstige Erräge aus Finanzarlagen Finanzierungstaufwendungen Zinsen und sonstige Finanzierungsbisten Passkvinsen Sonstige Finanzierungstaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe Der ERTRAGE AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) D) WERTBERICHTIGUNGEN DER FINANZANLAGEN UND FINANZIERUNGSAUFWENDUNGEN (C) Außwertlangen Summe DER BERICHTIGUNGEN (D) Außwertlangen Summe DER BERICHTIGUNGEN (D) Außwertlangen Finities aus Sinvenstütenszuwendungen Erities aus Sinvenstütenszuwendungen Erities aus Sinvenstütenszuwendungen Außerundenstüte Einnahmen und nicht bestehende Passive Mehrinwert der Vermögensgüter Sonstige außerundenstüte Einnahmen Summe der außerundenstüten Einnahmen Finitiestlichtenstungen Außerundenstüten Einnahmen und nicht bestehende Aktiva Wertmindenung der Vermögensgüter Außerundenstüten Einnahmen Finitiestlichtenstungen und nicht bestehende Aktiva Wertmindenung der Vermögensgüter Sonstige außerundenstüten Einnahmen Finitiestlichten Außwendungen Summe der außerundentlichen Aufwendungen Summe der auß	12,240 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 0 6,643 -5,643 -6,643 -2,644 2,75 2,93,341 1,757,797 -1,023,483 -1,118,631 -1,119,631	0 0 10.200 44.285 54.485 54.485 54.485 11.772 413 12.185 42.200 0 5.700 -5,700 915.226 34.450 4.200 111.286 11.198.989 2.594.315 2.399.983 2.399.983 2.399.983 2.399.983	C16 C17 C17 D18 D19 E20 E21 22 23 23 233	C16 C17 D18 D19 E20 E20b E20c E21 E21b E21d E21d E21d
20 21 a b b 22 23 24 a b b c d d e 25 a b b c d d	Erfore aus Ericercanispen Effose aus Beiologragen an abbeiologragen Sonstige Erfräge aus Finanzarlagen Summe der Erträge aus Finanzarlagen Erhanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe der Finanzierungsaufwendungen Summe DER ERTRAGE AUS FINANZANI AGEN UND FINANZIERUNGSAUFWEIDUNGEN (D) D WERTBERICHTIGUNGSAUFWEIDUNGEN (D) Außererlungen Summe DER BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN UND FINANZIERUNGSAUFWEIDUNGEN (D) Außererlungen Summe DER BERICHTIGUNGEN DER FINANZANI AGEN Außererlungen Außererlungen Außererlungen Außererlungen Außererlentliche Einnahmen Summe der außererdentlichen Einnahmen Außererlentliche Einnahmen und nicht bestehende Passiva Mehrwert der Vermögensgüter Sonstige außererlentliche Einnahmen Außererlentliche Außerendungen und nicht bestehende Aktive Vertrentlichen Außerendungen Summe der außererdentlichen Einnahmen Außererlentliche Außerendungen und nicht bestehende Aktive Vertrentlichen Außerendungen Summe der außererdentlichen Aufwerdungen Summe der außererdentlichen A	12,240 0 0 12,240 40,136 52,376 10,450 10,097 353 10,450 41,926 41,926 6,643 -6,643 -6,643 -6,643 -7	0 0 10.200 44.285 54.485 11.772 413 12.185 42.300 5.700 5.700 915.226 4.247 1.310.175 11.185 11.195 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 11.185 9.00 1.198 9.00 2.694.278 2.94.315 2.94.315 2.94.315 2.94.99.93	C16 C17 C17 D18 D19 E20 E21 22 23 23 233	C16 C17 D18 D19 E20 E20 E21 E21 E211

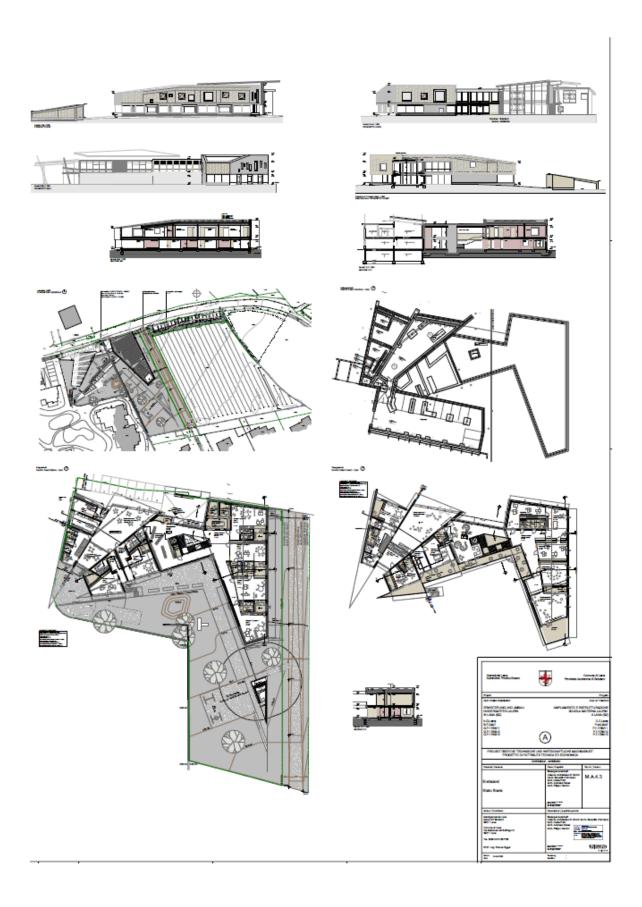
4. Kindergarten Laurin - Vorstellung der technisch - wirtschaftlichen Machbarkeit.

Berichterstatter: Ing. Werner Egger und Architekten Benedikt Hörmann und Anke Pohl
Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber
- Joachim Staffer
- Ulrike Laimer
- Karl Spergser
- Roland Stauder







5. Genehmigung der Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene.

Berichterstatter: Helmut Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber
- Joachim Staffler

Einsicht genommen in den Art. 34, Abs. 6 und in den Art. 38, Abs. 4 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, die jeweils für die gastgewerbliche Tätigkeit und für die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen sowie für die Beherbergung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof eine Bettenobergrenze auf Gemeindeebene einführen;

Einsicht genommen in den Art. 5 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, wonach die Bettenobergrenze auf Gemeindeebene von der Landesregierung auf der Grundlage der Erhebung und der Festlegung der Anzahl der gastgewerblichen und der nicht gastgewerblichen Gästebetten auf Betriebsebene gemäß Art. 3 und Art. 4 des vorgenannten Dekrets des Landeshauptmanns festgesetzt wird;

Festgestellt, dass die Ausstattung und die Befüllung des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene gemäß den Vorgaben von Art. 6 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 erfolgt;

Einsicht genommen, in den Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, der, um die weitere touristische Entwicklung zu ermöglichen, ein Vorschusskontingent an Gästebetten auf Gemeindeebene vorsieht, das mit Beschluss der Landesregierung den einzelnen Gemeinden zugeteilt wird;

Festgestellt, dass das Vorschusskontingent an Gästebetten auf Gemeindeebene mit Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 122 bestimmt worden ist und dieser Gemeinde 153 Vorschussbetten zugeteilt worden sind:

Einsicht genommen in den Art. 34 und den Art. 38 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, wonach ohne vorherige Zuweisung von Gästebetten durch die Gemeinde weder eine Erlaubnis für die Ausübung einer gastgewerblichen Beherbergungstätigkeit ausgestellt, noch eine Tätigkeitsmeldung für die Beherbergung im Rahmen der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen oder für die Beherbergung im Rahmen von Urlaub auf dem Bauernhof eingereicht werden darf, wenn dies eine Erhöhung der Bettenanzahl zur Folge hat;

Einsicht genommen in den Art. 8 und in den Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25, welche bestimmen, dass die Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene und die Zuweisung von Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene nach Kriterien und Modalitäten erfolgt, die von der Gemeinde mit eigener Verordnung festgelegt werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur, der Erreichbarkeit und der erforderlichen Ressourcen;

Festgestellt, dass gemäß Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2023, Nr. 122 in den ersten beiden Jahren Vorschussbetten nur an Betriebe mit weniger als 40 Betten zugewiesen werden dürfen und die Gemeinde unabhängig von dieser vorgenannten Einschränkung vor und nach dieser Zweijahresfrist zusätzliche Zuweisungskriterien zugunsten kleiner Betriebe vorsehen darf;

Einsicht genommen in die Musterverordnung zur Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene des Südtiroler Gemeindenverbandes gemäß Mitteilung vom 19.05.2023, Nr. 70;

nach Überprüfung des Entwurfes der Verordnung, in der vom Gemeindeausschuss für diese Gemeinde angepassten Fassung;

nach eingehender Diskussion und angesichts des Umstandes, dass die Inanspruchnahme der Verordnungsgewalt in diesem Bereich für zweckmäßig erachtet wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten

mit 20 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen (Roland Stauder, Joachim Staffler und Franco Nietzsch) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. die beiliegende Verordnung für die Zuweisung von Gästebetten auf Gemeindeebene, welche einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Gemeinderatsbeschlusses darstellt, zu genehmigen;
- 2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

ENTWURF - BOZZA

COMUNE DI LANA
via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana Autonome Provinz Bozen

Verordnung für die Zuweisung von Gästebet- ten auf Gemeindeebene	Regolamento per l'assegnazione di posti letto a livello comunale
genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 33 vom 28.09.2023	approvato con delibera consiliare n. 33 del 28.09.2023

Seite 1 von 9

Verordnung für die Zuweisung von Gästebet-	Regolamento per l'assegnazione di posti letto
ten auf Gemeindeebene	a livello comunale
I. Kapitel	I° capitolo
Allgemeine Bestimmungen	Disposizioni generali
Art. 1	Art. 1
Gegenstand	Oggetto
1. Mit dieser Verordnung werden, gemäß Art. 8,	1. Con il presente regolamento vengono deter-
Abs. 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom	minati ai sensi dell'art. 8, comma 1 del decreto
26. September 2022, Nr. 25, die Kriterien und	del Presidente della Provincia 26 settembre
Modalitäten für die Zuweisung von Gästebetten	2022, n. 25 i criteri e le modalità per l'assegna-
aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeinde-	zione di posti letto dal contingente dei posti letto
ebene und aus dem Vorschusskontingent auf	a livello comunale e dal contingente anticipato a
Gemeindeebene festgelegt.	livello comunale.
II. Kapitel	II° capitolo
Kategorien und Anzahl der Gästebetten	Categorie e numero di posti letto
Art. 2	Art. 2
Kategorien und Anzahl der Gästebetten im	Categorie e numero dei posti letto nel contin-
Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene	gente di posti letto a livello comunale
1. Das Gästebettenkontingent auf Gemeinde-	1. Il contingente di posti letto a livello comunale
ebene ist gemäß Art. 6, Abs. 1 des Dekrets des	è suddiviso ai sensi dell'art. 6, comma 1 del de-
Landeshauptmanns vom 26. September 2022,	creto del Presidente della Provincia 26 settem-
Nr. 25 in folgende Kategorien unterteilt:	bre 2022, n. 25 nelle seguenti categorie:
a) Gästebetten der gastgewerblichen Be-	 a) posti letto degli esercizi pubblici, ai sensi
triebe gemäß Landesgesetz vom 14. De-	della legge provinciale 14 dicembre
zember 1988, Nr. 58;	1988, n. 58
 b) Gästebetten für die Vermietung gemäß 	b) posti letto per l'affitto ai sensi della
Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12;	legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12;
c) Gästebetten für die Vermietung gemäß	c) posti letto per l'affitto ai sensi della
Landesgesetz vom 19. September 2008,	legge provinciale 19 settembre 2008, n.
Nr. 7.	7.
2. Die Anzahl der Gästebetten im Gästebetten-	2. Il numero dei posti letto nel contingente di po-
kontingent auf Gemeindeebene ergibt sich:	sti letto a livello comunale si compone:
a) aus der Anzahl von Gästebetten, die in	a) dal numero di posti letto attribuiti in se-
Folge der Einstellung von gastgewerbli-	guito alla cessazione dell'attività di eser-
chen Betrieben gutgeschrieben werden	cizio pubblico (art. 6, comma 2 del de-
(Art. 6, Abs. 2 des Dekrets des Landes-	creto del Presidente della Provincia 26
hauptmanns vom 26. September 2022,	settembre 2022, n. 25) e
Nr. 25) und	
b) aus der Anzahl von Gästebetten, die in	b) dal numero di posti letto attribuiti in se-
Folge der Einstellung von nicht gastge-	guito alla cessazione di esercizi a carat-
werblichen Betrieben gutgeschrieben	tere non alberghiero (art. 6, comma 4
werden (Art. 6, Abs. 4 des Dekrets des	del decreto del Presidente della Provin-
Landeshauptmanns vom 26. September	cia 26 settembre 2022, n. 25) e
2022, Nr. 25) und	
c) aus der Anzahl von gastgewerblichen	c) dal numero di posti letto di esercizi pub-
und nicht gastgewerblichen Gästebet-	blici e di esercizi a carattere non alber-
ten, die in Folge von Reduzierung zuge-	ghieri attribuiti in seguito a riduzione
ordnet werden (Art. 7, Abs. 2 des	(art. 7, comma 2 del decreto del
ordiret werden (Art. 7, Abs. 2 des	tait. 7, comma 2 dei decreto dei

Seite 2 von 9

Dekrets des Landeshauptmanns vom 26.	Presidente della Provincia 26 settembre
September 2022, Nr. 25);	2022, n. 25).
d) aus der Anzahl von gastgewerblichen	d) dal numero dei posti letto di esercizi
Gästebetten von Betrieben, die bei In-	pubblici la cui attività all'entrata in vi-
krafttreten des Dekrets des Landes-	gore del decreto del Presidente della
hauptmanns vom 26. September 2022,	Provincia 26 settembre 2022, n.25 è già
Nr. 25 bereits eingestellt sind und die in-	cessata e la cui attività non viene ripresa
nerhalb von 4 Jahren ab Inkrafttreten	entro 4 anni dall'entrata in vigore del
des vorgenannten Dekrets des Landes-	predetto decreto del Presidente della
hauptmanns nicht wieder aufgenom-	Provincia; il numero dei predetti posti
men werden; die Anzahl der genannten	letto viene determinato ai sensi dell'art.
Gästebetten wird nach Maßgabe von	3 del decreto del Presidente della Pro-
Art. 3 des Dekrets des Landeshaupt-	vincia 26 settembre 2022, n. 25.
manns vom 26. September 2022, Nr. 25	
ermittelt.	
3. Das Gästebettenkontingent auf Gemeinde-	3. Il contingente dei posti letto a livello comunale
ebene wird von den unter Absatz 2 angeführten	si popola con i posti letto indicati al comma 2
Gästebetten in folgendem Ausmaß befüllt:	nella seguente misura:
 a) 100% der wegen Einstellung des Be- triebs freiwerdenden Gästebetten, die 	a) 100% dei posti letto indicati al comma 2,
*	lett. a) lasciati liberi a causa della cessa-
in Absatz 2, Buchst. a) angeführt sind, so- fern nach der Einstellung die urbanisti-	zione dell'attività, se a seguito della ces- sazione non venga modificata la destina-
sche Zweckbestimmung nicht geändert	zione d'uso urbanistica e l'attività non
und die Tätigkeit nicht innerhalb 4 Jah-	venga ripresa entro 4 anni dalla cessa-
ren ab Einstellung wieder aufgenommen	zione stessa e il sindaco abbia dichiarato
worden ist und der Bürgermeister den	la decadenza della licenza:
Verfall der Erlaubnis erklärt hat;	la decadenza della necriza,
b) 95% der wegen Einstellung des Betriebs	 b) 95% dei posti letto indicati al comma 2,
freiwerdenden Gästebetten, die in Ab-	lett. a) lasciati liberi a causa della cessa-
satz 2, Buchst. a) angeführt sind, sofern	zione dell'attività, se a seguito della ces-
nach Einstellung die urbanistische	sazione venga modificata la destina-
Zweckbestimmung geändert wird;	zione d'uso urbanistica;
c) 95% der wegen Einstellung des Betriebs	c) 95% dei posti letto indicati al comma 2.
freiwerdenden Gästebetten, die in Ab-	lett. b) lasciati liberi a causa della cessa-
satz 2, Buchst. b) angeführt sind;	zione dell'attività:
d) 100% der reduzierten Gästebetten, die	d) 100% dei posti letto ridotti indicati al
in Absatz 2, Buchst. c) angeführt sind;	comma 2, lett. c);
e) 100% der Gästebetten, von Betrieben	e) 100% dei posti letto di esercizi la cui at-
die bereits eingestellt und die nicht wie-	tività è già stata cessata e non è stata ri-
der aufgenommen worden sind, gemäß	presa ai sensi del comma 2, lett. d).
Absatz 2, Buchst. d).	
4. Die Gästebetten, die gemäß Absatz 3 das Gäs-	4. I posti letto, i quali ai sensi del comma 3 popo-
tebettenkontingent auf Gemeindeebene befül-	lano il contingente dei posti letto a livello comu-
len, werden wiederum den Kategorien zugeord-	nale, vengono assegnati alle categorie alle quali
net, denen sie vor Einstellung des Betriebs bzw.	appartenevano prima della cessazione dell'atti-
vor Reduzierung der Gästebetten, angehört ha-	vità ovvero prima della riduzione dei posti letto.
ben.	
5. Als Einstellung eines Betriebs gilt die Mittei-	5. Per cessazione dell'attività si intende la comu-
lung an die Gemeinde von Seiten des Inhabers	nicazione al comune della cessazione dell'attività
des Rechtstitels, der ihn zur Ausübung der Tätig-	da parte del titolare del titolo giuridico, che lo le-
keit ermächtigt, den Betrieb einzustellen oder	gittima ad esercitare l'attività oppure il
die Verwaltungsmaßnahme, welche den	

Seite 3 von 9

provvedimento amministrativo che revoca il ti- tolo giuridico, che legittima all'esercizio dell'atti-
vità.
6. Per riduzione dei posti letto si intende la dimi-
nuzione del numero dei posti letto che viene co-
municato al comune da parte del titolare del ti-
tolo giuridico, che lo legittima ad esercitare l'at-
tività.
Art. 3
Categorie e numero di posti letto nel contin-
gente anticipato a livello comunale
1. I posti letto del contingente anticipato a livello
comunale vengono suddivisi sulle categorie nel
seguente modo:
1.1 105 posti letto per gli esercizi pubblici, ai
sensi della L.P. 14.12.1988, n. 58 n.t.v.;
1.2 32 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P.
11.05.1995, n. 12 n.t.v.;
1.3 16 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P.
19.09.2008, n. 7.
2. I posti letto del contingente anticipato a livello
comunale sono stati fissati per questo Comune
dalla delibera della Giunta Provinciale 7 febbraio
2023, n. 122 con il numero di 153 posti letto.
3. Ad ogni singolo esercizio possono essere asse-
gnati al massimo i posti letto del presente con-
tingente di seguito riportati:
3.1 10 posti letto per gli esercizi pubblici, ai sensi
della L.P. 14.12.1988, n. 58 n.t.v.;
3.2 4posti letto per l'affitto ai sensi della L.P.
11.05.1995, n. 12 n.t.v.;
3.3 4 posti letto per l'affitto ai sensi della L.P.
19.09.2008, n. 7.

III. Kapitel	III° capitolo
Zuweisung der Gästebetten	Assegnazione dei posti letto
Art. 4	Art. 4
Allgemeine Einschränkung für die Zuweisung	Limiti generali all'assegnazione di posti letto
von Gästebetten	
1. Eine Zuweisung von Gästebetten ist nur bis zu	1. Le assegnazioni dei posti letto avvengono solo
einer Höchstbeherbergungskapazität von 150	fino alla capacità ricettiva massima di 150 letti
Betten pro Betrieb zulässig.	per esercizio.
2. Bei Missachtung der in Art. 8, Abs. 2 des	2. In caso di inosservanza dei termini previsti
Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. Sep-	dall'art. 8, comma 2 del decreto del Presidente
tember 2022, Nr. 25 vorgesehenen Fristen für	della Provincia 26 settembre 2022, n. 25 per la
die Baubeginnmeldung oder für die Aufnahme	denuncia di inizio dei lavori ovvero per l'inizio
der Beherbergungstätigkeit, darf für die 3 da-	dell'attività ricettiva non è più ammesso presen-
rauffolgenden Jahre keine Bettenzuweisung be-	tare domanda di assegnazione di letti per i 3 anni
antragt werden.	successivi.

Seite 4 von 9

Art. 5	Art. 5
Zuweisung von Gästebetten aus dem Gäste-	Assegnazione di posti letto dal contingente di
bettenkontingent auf Gemeindeebene oder	posti letto a livello comunale o dal contingente
aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde-	anticipato a livello comunale.
ebene	
1. Gästebetten werden außer in dem von Abs. 2	1. I posti letto vengono assegnati dal contingente
vorgesehenen Fall aus dem Gästebettenkontin-	dei posti letto a livello comunale, salvo il caso
gent auf Gemeindeebene zugewiesen.	previsto dal comma 2.
2. Gästebetten aus dem Vorschusskontingent	2. I posti letto del contingente anticipato a livello
auf Gemeindeebene gewährleisten im Sinne von	comunale garantiscono ai sensi dell'art. 10 del
Art. 10 des Dekrets des Landeshauptmanns vom	decreto del Presidente della Provincia 26 set-
26. September 2022, Nr. 25 die Fortführung der	tembre 2022, n. 25 la continuità dello sviluppo
touristischen Entwicklung in der Gemeinde und	turistico nel comune e vengono assegnati sola-
werden nur dann zugewiesen, wenn im Gäste-	mente nel caso in cui non sono disponibili op-
bettenkontingent auf Gemeindeebene in der je-	pure non sono disponibili posti letto in numero
weiligen Kategorie keine oder nicht ausreichend	sufficiente per la rispettiva categoria nel contin-
Gästebetten vorhanden sind.	gente dei posti letto a livello comunale.
Art. 6	Art. 6
Vorläufige Zuweisung von Gästebetten in Fäl-	Assegnazione provvisoria di posti letto, nei casi
len, in denen eine bauliche Eingriffsgenehmi-	in cui sono necessari titoli abilitativi edilizi
gung erforderlich ist	
1. In Fällen, in denen für die Nutzung der Gäste-	1. Nei casi in cui per l'utilizzo dei posti letto sono
betten ein Bauvorhaben notwendig ist, werden	necessari dei lavori edilizi, i posti letto vengono
Gästebetten gemäß den in Art. 7 und in Art. 8 an-	assegnati in modo provvisorio secondo i criteri
geführten Kriterien vorläufig zugewiesen.	contenuti nell'art. 7 e nell'art. 8.
2. Die vorläufig zugewiesenen Gästebetten ge-	2. I posti letto assegnati in modo provvisorio ai
mäß Absatz 1 fallen in die jeweilige Kategorie	sensi del comma 1 decadono e vengono riattri-
und das jeweilige Kontingent, der/dem sie vor	buiti alla categoria e al contingente alla/al quale
der Zuweisung angehört haben, zurück, sofern	appartenevano prima dell'assegnazione, salvo
nicht innerhalb von 1 Jahr ab der vorläufigen Zu-	che venga richiesto un titolo abilitativo edilizio
weisung der Antrag, die Meldung oder Mittei-	oppure fatta una segnalazione o una comunica-
lung zum Erhalt einer Eingriffsgenehmigung ge-	zione come titolo abilitativo edilizio oppure av-
macht worden oder die Abänderung der Ge-	viata una modifica della pianificazione comu-
meindeplanung für das Bauvorhaben eingeleitet	nale, ai sensi della legge provinciale 10 luglio
worden ist, gemäß Landesgesetz vom 10. Juli	2028, n. 9 entro 1 anno dall'assegnazione prov-
2018, Nr. 9.	visoria.
3. Handelt es sich bei der in Absatz 2 angeführten	3. Nel caso in cui il titolo abilitativo edilizio indi-
Eingriffsgenehmigung um eine Baugenehmigung	cato al comma 2 sia un permesso di costruire
muss innerhalb 1 Jahres ab Erhalt derselben die	dev'essere fatta la denuncia di inizio lavori entro
Baubeginnmeldung erfolgen, anderenfalls fallen	1 anno dall'ottenimento del predetto permesso,
die vorläufig zugewiesenen Gästebetten gemäß	pena la decadenza e la riattribuzione dei posti
Absatz 1 in die jeweilige Kategorie und das jewei-	letto assegnati in modo provvisorio alla catego-
lige Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung	ria e al contingente alla/al quale appartenevano
angehört haben, zurück.	prima dell'assegnazione.
Handelt es sich bei der in Absatz 2 angeführten Fingriffsgenehmigung um eine zertifizierte Mel-	 Nel caso in cui il titolo abilitativo edilizio indi- cato al comma 2 sia una Segnalazione Certificata
Eingriffsgenehmigung um eine zertifizierte Mel-	
dung des Tätigkeitsbeginns, für die der Verfall	di Inizio Attività per la quale è stata disposta il la
der Wirkung und das Verbot der Fortführung der	decadenza degli effetti e il divieto di prosecu-
Tätigkeit verfügt wird oder ist das Bauvorhaben	zione dell'attività oppure nel caso in cui i lavori edilizi sono in contrasto con le disposizioni, i po-
widerrechtlich, fallen die vorläufig zugewiese-	
nen Gästebetten gemäß Absatz 1 in die jeweilige	sti letto assegnati in modo provvisorio ai sensi
	del comma 1 decadono e vengono riassegnati

Seite 5 von 9

Kategorie und in das Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück. 5. Die Bauvorhaben müssen in den von Art. 75 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9 vorgesehenen Fristen abgeschlossen werden, anderenfalls fallen die vorläufig zugewiesenen Gästebetten wieder in die jeweilige Kategorie und in alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione

- das Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.
- 5. I lavori edilizi devono essere conclusi entro i termini pervisti dall'art. 75 della legge provinciale 10 luglio 2018, n. 9, pena la decadenza e la riassegnazione dei posti letto assegnati in modo provvisorio alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
- 6. Die Beherbergungstätigkeit muss innerhalb 1 Jahres nach Abschluss des Bauvorhabens begonnen werden. Mit der Aufnahme der Beherbergungstätigkeit wird die Zuweisung der Gästebetten endgültig. Wird die Beherbergungstätigkeit nicht innerhalb 1 Jahres nach Abschluss des Bauvorhabens begonnen, fallen die zugewiesenen Gästebetten in die jeweilige Kategorie und in das jeweilige Kontingent, der/dem sie vor der Zuweisung angehört haben, zurück.
- 6. L'attività ricettiva dev'essere iniziata entro 1 anno dalla conclusione dei lavori edilizi. L'inizio dell'attività ricettiva rende l'assegnazione dei posti letto definitiva. Nel caso in cui l'attività ricettiva non viene iniziata entro 1 anno dalla conclusione dei lavori edilizi i posti letto assegnati decadono e vengono riassegnati alla categoria e al contingente alla/al quale appartenevano prima dell'assegnazione.
- 7. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder anderen schwerwiegenden Gründen, können die in den Absätzen 2 und 6 angeführten Fristen mit begründeter Maßnahme des Bürgermeisters auf Vorschlag des Gemeindeausschusses verlängert werden.

Art. 7

7. Nel caso di eventi di forza maggiore o altri gravi motivi i termini di cui ai commi 2 e 6 possono essere prorogati con provvedimento motivato del sindaco su proposta della giunta comu-

Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemein-

Art. 7

deebene

Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale

- 1. Die Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, "vorhandene Infrastrukturen", "Erreichbarkeit" und "erforderliche Ressourcen", die in Art. 8, Abs. 1 Dekrets des Landeshauptmanns vom 26. September 2022, Nr. 25 enthalten sind, zugewiesen.
- 1. I posti letto del contingente di posti letto a livello comunale sono assegnati tenendo conto dei criteri generali, "infrastrutture presenti", "raggiungibilità" e "risorse necessarie" di cui all'art. 8, comma 1 del decreto del Presidente della Provincia 26 settembre 2022, n. 25.
- 2. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres werden Anträge um Zuweisung von Gästebetten aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene nur von Antragstellenden angenommen, die zum Zeitpunkt des Antrags um Gästebettenzuweisung zusätzlich zu den Kriterien, die in Absatz 1 angeführt sind, auch über mindestens eines der folgenden Vorzugskriterien verfügen:
- 2. Dal 1º gennaio fino al 31 marzo di ogni anno, vengono accettate solamente richieste di assegnazione di posti letto dal contingente di posti letto a livello comunale le quali vengono avanzate da richiedenti che, al momento della richiesta di assegnazione di posti letto, dispongono oltre ai criteri di cui al comma 1 anche di almeno uno dei seguenti criteri preferenziali:
- a) der Betrieb verfügt über weniger als 40 Betten oder über keine Betten;
- a) l'esercizio dispone di meno di 40 letti oppure non dispone di alcun letto;
- der Betrieb verfügt über einen Rechtstitel, der ihn dazu ermächtigt an nicht Hausgäste Speisen und Getränke zu verabreichen oder der Betrieb erklärt, um einen solchen Rechtstitel innerhalb von
- l'esercizio dispone di un titolo giuridico, il quale lo autorizza a somministrare pasti e bevande anche a non alloggiati oppure l'esercizio dichiara di richiedere il relativo titolo giuridico ovvero dichiara

Seite 6 von 9

Gästebetten anzusuchen bzw. darüber zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebetten das Gästebetten das Gästebetten en Scheiben von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten en scheinet. 4.) Talls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfräge besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugeweisen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen bet es nicht gastgewerblichen b					
zu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken in nerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebetten der Gästebetten der Gie Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehoren, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betteibs oder an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten angedomen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten anse dem Vorschusskontningent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten anse dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Jusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkräftretet dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von		di disporre di un tale titolo entro 3 mesi	
reichung von Speisen und Getränken innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gastebetten, ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gastebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; 3.) Die Gästebetten des Gästebetten kontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastg		Gästebetten anzusuchen bzw. darüber		dalla richiesta di assegnazione di posti	
nerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene durfen den Antragstellers worden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen ode		zu verfügen und die Tätigkeit der Verab-		letto e di iniziare effettivamente l'atti-	
Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) e) en handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents wiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen oder den sincht gastgewerblichen oder dem in Reduzierung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene der met die Reduzierung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Att. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Att. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Att. 7, Abs. 1 zugewiesen.		reichung von Speisen und Getränken in-		vità di somministrazione di pasti e di be-	
sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kätegorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Bettein in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorienzugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen o		nerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des		vande entro 3 mesi dall'ottenimento del	
ses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten ans dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene Werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betteib oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten uss dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebenet musten Frieren verden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebenet musten gerücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. In aggiunta i termini indicat nell'att. 6a lavori ediliziz pet al decadenza dei posti letto de sono stati attribuiti all'esercizio in base a questo criterio preferenziale; bette o in Jahr en die verwenziate in die sen vorschusskontingent auf einen bestehen aus den vorschusskontingent auf einen bestehen aus den vorschusskontingent auf ein bestehen aus den vorschusskontingent auf ein bestehen aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee den ein d		Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei		titolo giuridico, pena la decadenza dei	
Gästebetten; ist für die Verabreichung von Speisen und Getränken das Durch-führen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragsteller un mon 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freitwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kätegorien zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freitwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kätegorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen der del meinter dein der		sonstigem Verfall der ihm aufgrund die-		posti letto che gli sono stati attribuiti in	
von Speisen und Getränken das Durchführen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten ans dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene dürch gastewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Att. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Att. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. In aggiunta i termini indicati nell'art. 6. pena la decadenza dei posti letto che sono stati attribuiti all'eseroizio in base a questo criterio preferenziale; betweich che sono stati attribuiti all'eseroizio esistente ven die not olter 35 anni di età; d) ei richiedente è un giovane imprenditore, di non oltre 35 anni di età; d) rilevamento di un esercizio esistente tramite subingresso; e) progetto imprenditoriale innovativo e/o sostenibile. 3.) I posti letto del contingente di posti letto a livello comunale possono essere assegnati ai richiedenti solamente per un utilizzo nella categoria alla quale questi posti letto appartengono. vena proposa presentate richieste per una categoria, i posti letto del contingente anticipato a livello comunale vena proposa sostena dell'esercizio acarattere non albergibiero oppur		ses Vorzugskriteriums zugewiesenen		base a questo criterio preferenziale; nel	
führen eines Bauvorhabens notwendig, sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten ans dem Vorschusskontingent auf dem Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorienzugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen betr einen Zeitraum dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene mer für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeen deiser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesen den Gestebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde die verzen zu der den Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkraft		Gästebetten; ist für die Verabreichung		caso in cui sia necessario effettuare dei	
sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeeben werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		von Speisen und Getränken das Durch-		lavori edilizi per la somministrazione di	
Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorieziesn werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeeben der Gerein dem Geseichetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeeben werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindese den dem Geseichetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindese den dem Geseichetten aus dem Vorschusskontingent auf Geseichetten aus		führen eines Bauvorhabens notwendig,		pasti e di bevande sono da osservare in	
fall der dem Betrieb aufgrund dieses Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkraftreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene die instellung des general in der verwenden der den die Reduzierung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Jusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, kriterien, gemäß Art. 9 in verwende der den die verwenden gemäßen der vergelamente posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono teleptet aus		sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten		aggiunta i termini indicati nell'art. 6,	
Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästebetten; c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betrien in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen der des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		Fristen zu beachten, bei sonstigem Ver-		pena la decadenza dei posti letto che	
c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorienzugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen Oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterinen werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinder für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinder für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde verben dem Art. 8 (2) naggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1.		fall der dem Betrieb aufgrund dieses		sono stati attribuiti all'esercizio in base a	
c) es handelt sich beim Antragsteller um einen Jungunternehmer, der höchstens 35 Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz za auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berückschtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		Vorzugskriteriums zugewiesenen Gäste-		questo criterio preferenziale;	
di non oltre 35 anni di età; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren anch dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Güsten dem Inkrafttreten dieser Verordnung		betten;			
Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erlofgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren ansch dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.	c)	es handelt sich beim Antragsteller um ei-	c)	il richiedente è un giovane imprenditore,	
d) es handelt sich um die Übernahme durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeselbene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		nen Jungunternehmer, der höchstens 35		di non oltre 35 anni di età;	
durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb; e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen.		Jahre alt ist;			
e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebeten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale solamente	d)	es handelt sich um die Übernahme	d)	rilevamento di un esercizio esistente tra-	
e) es handelt sich um ein innovatives und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinte en zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkr		durch Nachfolge in einen bestehenden		mite subingresso;	
und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. 3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde sichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde sichtigen der Güstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde sichtigen der Güstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde sichtigen der Güstebetten der Güstebette		Betrieb;			
3.) Die Gästebetten des Gästebettenkontingents auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde verben aus dem Vorschusskontingent auf Ge	e)	es handelt sich um ein innovatives	e)	progetto imprenditoriale innovativo e/o	
 auf Gemeindeebene dürfen den Antragstellern immer nur für die Verwendung in der jeweiligen Kategorie, der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde ebene 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dellen aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dellen aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dellen aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dellen delle		und/oder nachhaltiges Betriebskonzept.		sostenibile.	
chiedenti solamente per un utilizzo nella categoria der die Gästebetten angehören, zugewiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. 6.) Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 7. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee tebene nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee dellem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee dellem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee dellem nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindee dellem nach	3.) Die	Gästebetten des Gästebettenkontingents	3.) I posti letto del contingente di posti letto a li-		
ria alla quale questi posti letto appartengono. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes viewerden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes viewerden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes viewerden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindes viewerden viewenden viewenden vergenamen	auf Ge	emeindeebene dürfen den Antragstellern	vello comunale possono essere assegnati ai ri-		
wiesen werden. 4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstehten verden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstehten verden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden unter Berückstehten verden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindesbene verden verde	immer	nur für die Verwendung in der jeweiligen	chiedenti solamente per un utilizzo nella catego-		
4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten dem Inkraftreten dieser	Katego	Kategorie, der die Gästebetten angehören, zuge-		ria alla quale questi posti letto appartengono.	
von 1 Jahr keine Nachfrage besteht, können die freiwerdenden Betten in Abweichung von Absatz 3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten dem Inkrafttreten diese					
i posti letto lasciati liberi possono essere assegnati in deroga al comma 3 anche per l'utilizzo in altre categorie. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem In	4.) Fal	4.) Falls für eine Kategorie für einen Zeitraum		caso in cui per un periodo di 1 anno non	
3 auch für die Verwendung in anderen Kategorien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure in cui avviene la riduzione dei posti letto. Art. 8 Criteri per l'assegnazione di posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1.	1		vengano presentate richieste per una categoria,		
rien zugewiesen werden. 5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure in cui avviene la riduzione dei posti letto. Art. 8 Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1.		_	i posti letto lasciati liberi possono essere asse-		
5.) Der Zeitraum von 1 Jahr gemäß Absatz 4 wird ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde den Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde den Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure in cui avviene la riduzione dei posti letto. Art. 8 Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale solamente			gnati in deroga al comma 3 anche per l'utilizzo in		
ab dem Zeitpunkt, an dem die Einstellung des gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde viene dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure dell'esercizio a carattere non alberghiero oppure in cui avviene la riduzione dei posti letto. Art. 8 Criteri per l'assegnazione di posti letto dal contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale solamente		•			
gastgewerblichen oder des nicht gastgewerblichen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebeten werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-		_	5.) Il periodo di 1 anno ai sensi del comma 4		
chen Betriebs oder an dem die Reduzierung der Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-		· · ·	viene calcolato dal momento in cui avviene la		
Gästebetten erfolgt ist, berechnet. Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-			cessazione dell'esercizio pubblico oppure		
Art. 8 Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-		chen Betriebs oder an dem die Reduzierung der			
Kriterien für die Zuweisung der Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-	Gästel		in cui a		
aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde- ebene 1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge- tingente anticipato a livello comunale 1. I posti letto del contingente anticipato a livello comunale vengono assegnati tenendo conto dei criteri generali di cui all'art. 7, comma 1. 2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale					
1. Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-					
Die Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-	aus d	aus dem Vorschusskontingent auf Gemeinde-		ngente anticipato a livello comunale	
gent auf Gemeindeebene werden unter Berücksichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-					
sichtigung der allgemeinen, Kriterien, gemäß Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-					
Art. 7, Abs. 1 zugewiesen. 2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-					
Z. Zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Kriterien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gästebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge- Z. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono assegnati per un periodo di 2 anni dall'entrata in vigore di questo regolamento posti letto del contingente anticipato a livello comunale solamente	-			generali di cui all'art. 7, comma 1.	
rien werden für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gäs- tebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge-	_				
nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gäs- tebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge- tingente anticipato a livello comunale solamente				2. In aggiunta ai criteri di cui al comma 1 vengono	
tebetten aus dem Vorschusskontingent auf Ge- tingente anticipato a livello comunale solamente					
		-			
meindeebene nur an Betriebe zugewiesen, die ad esercizi che al momento della richiesta di	_				
	meindeebene nur an Betriebe zugewiesen, die		ad ese	rcizi che al momento della richiesta di	

Seite 7 von 9

zum Zeitpunkt der Anfrage um Bettenzuweisung assegnazione di posti letto dispongo di meno di über weniger als 40 Betten oder die über keine 40 letti oppure che non dispongono di posti Betten verfügen. letto. 3.) Nel 1º anno dall'entrata in vigore di questo 3.) Im 1. Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden Anträge um Zuweisung von regolamento vengono accettate solamente ri-Gästebetten aus dem Vorschusskontingent nur chieste di assegnazione di posti letto dal continvon Antragstellenden angenommen, die zum gente anticipato a livello comunale, le quali ven-Zeitpunkt des Antrags um Gästebettenzuweigono avanzate da richiedenti che, al momento sung zusätzlich zu den Kriterien, die in Absatz 2 della richiesta di assegnazione di posti letto, diangeführt sind, über mindestens eines der folspongono oltre ai criteri di cui al comma 2 di algenden Vorzugskriterien verfügt: meno uno dei seguenti criteri preferenziali: a) der Betrieb übt seine Tätigkeit bereits a) l'esercizio è già attivo e pertanto diaus und verfügt somit bereits über Betspone già di letti; ten: b) der Betrieb verfügt über einen Rechtstib) l'esercizio dispone di un titolo giuridico, tel, der ihn dazu ermächtigt an nicht il quale lo autorizza a somministrare pa-Hausgäste Speisen und Getränke zu versti e bevande anche a non alloggiati opabreichen oder der Betrieb erklärt, um pure l'esercizio dichiara di richiedere il einen solchen Rechtstitel innerhalb von relativo titolo giuridico ovvero dichiara 3 Monaten ab Antrag um Zuweisung von di disporre di un tale titolo entro 3 mesi Gästebetten anzusuchen bzw. darüber dalla richiesta di assegnazione di posti letto e di iniziare effettivamente l'attizu verfügen und die Tätigkeit der Verabreichung von Speisen und Getränken invità di somministrazione di pasti e di benerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des vande entro 3 mesi dall'ottenimento del Rechtstitels effektiv aufzunehmen, bei titolo giuridico, pena la decadenza dei sonstigem Verfall der ihm aufgrund dieposti letto che gli sono stati attribuiti in ses Vorzugskriteriums zugewiesenen base a questo criterio preferenziale; nel Gästebetten; ist für die Verabreichung caso in cui sia necessario effettuare dei von Speisen und Getränken das Durchlavori edilizi per la somministrazione di führen eines Bauvorhabens notwendig, pasti e di bevande sono da osservare in sind zusätzlich die in Art. 6 angeführten aggiunta i termini indicati nell'art. 6, pena la decadenza dei posti letto che Fristen zu beachten, bei sonstigem Verfall der dem Betrieb aufgrund dieses sono stati attribuiti all'esercizio in base a Vorzugskriteriums zugewiesenen Gästequesto criterio preferenziale; betten: c) es handelt sich beim Antragsteller um eiil richiedente è un giovane imprenditore, nen Jungunternehmer, der höchstens 35 di non oltre 35 anni di età; Jahre alt ist; d) es handelt sich um die Übernahme d) rilevamento di un esercizio esistente tramite subingresso; durch Nachfolge in einen bestehenden Betrieb: es handelt sich um ein innovatives progetto imprenditoriale innovativo e/o und/oder nachhaltiges Betriebskonzept. sostenibile. 4.) Die zugewiesenen Gästebetten aus dem Vor-4.) I posti letto del contingente anticipato a lischusskontingent auf Gemeindeebene müssen vello comunale devono esser compensati entro innerhalb von 10 Jahren durch das verfügbare 10 anni con il contingente dei posti letto a livello Gästebettenkontingent auf Gemeindeebene comunale. ausgeglichen werden.

Seite 8 von 9

Art. 9	Art. 9
Modalitäten für die Zuweisung der Gästebet-	Modalità di assegnazione dei posti letto dal
ten aus dem Gästebettenkontingent auf Ge-	contingente di posti letto a livello comunale e
meindeebene und aus dem Vorschusskontin-	dal contingente anticipato a livello comunale
gent auf Gemeindeebene	
Die Anträge um Zuweisung von Gästebetten	Le richieste di assegnazione di posti letto dal
aus dem Gästebettenkontingent auf Gemeinde-	contingente di posti letto a livello comunale e dal
ebene und um Zuweisung aus dem Vor-	contingente anticipato a livello comunale che
schusskontingent auf Gemeindeebene, die bei	pervengono al comune vengono raccolte al fine
der Gemeinde eingehen, werden gesammelt,	di redigere annualmente una graduatoria degli
um unter Berücksichtigung der in den Artikeln 7	esercizi per l'assegnazione dei posti letto, te-
und 8 enthaltenen Kriterien, eine jährliche Rang-	nendo conto dei criteri di cui negli articoli 7 e 8.
liste der Betriebe zu erstellen, nach der die Gäs-	
tebetten zugewiesen werden.	
2. Für die Erstellung der vorgenannten Rangord-	2. Per la redazione della graduatoria sulla base
nung auf der Grundlage der Kriterien der gegen-	dei criteri del presente regolamento si stabili-
ständlichen Verordnung werden folgende zeitli-	scono le seguenti scadenze temporali:
chen Rahmenbedingungen festgelegt:	
Die Rangordnung, die im jeweiligen Bezugsjahr-	La graduatoria valida nel rispettivo anno di rife-
gelten, werden aufgrund der Anträge erstellt,	rimento è redatta sulla base delle domande pre-
welche vollständig innerhalb des 31. März jeden	sentate in forma completa entro il 31 marzo di
Jahres eingereicht werden.	ogni anno.
3. Bei der Erstellung der Rangliste werden jene	3. Nella redazione della graduatoria viene data
Betriebe vorgereiht, die den allgemeinen Krite-	precedenza a quegli esercizi che corrispondono
rien besser entsprechen und die die meisten	di più ai criteri generali e che dispongono di più
Vorzugskriterien auf sich vereinen können. Im	criteri preferenziali. In caso di parità viene data
Falle von Gleichstand wird der Betrieb vorge-	la precedenza a quell'esercizio la cui richiesta di
reiht, dessen Antrag um Zuweisung zeitlich vor-	assegnazione è pervenuta prima al comune.
her bei der Gemeinde eingelangt ist.	
4. Die Erstellung der Rangliste, die Zuweisung	4. La redazione della graduatoria, l'assegnazione
der Gästebetten oder die Ablehnung der Anträge	dei posti letto oppure il rigetto delle richieste di
um Zuweisung der Gästebetten erfolgt mit be-	assegnazione dei posti letto avviene con provve-
gründeter Maßnahme des Bürgermeisters nach	dimento motivato del sindaco sentita la giunta
Anhörung des Gemeindeausschusses.	comunale.
5. Pro Jahr kann den Antragstellern nur eine An-	5. Il numero massimo assegnabile ad un singolo
zahl entsprechend 20 Prozent der bereits im Be-	richiedente per anno corrisponde al 20 percento
trieb bestehenden Betten zugewiesen werden.	dei posti letti esistenti nell'azienda. Per aziende
Bei neuen Betrieben beläuft sich die maximale	nuvoe il numero massimo ammonta a 25 posti
Obergrenze auf 25 Betten.	letto.
6. Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder	7. Nel caso di eventi di forza maggiore o altri
anderen schwerwiegenden Gründen, können die	gravi motivi i termini di cui al comma 2 possono
in Absatz 2 angeführten Fristen mit begründeter	essere prorogati con provvedimento motivato
Maßnahme des Bürgermeisters auf Vorschlag	del Sindaco su proposta della Giunta comunale.
des Gemeindeausschusses verlängert werden.	
	

Seite 9 von 9

6. Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe ab 01.01.2024.

Berichterstatter: Helmut Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Roland Stauder
- Franco Nietzsch

Auf Vorschlag des Berichterstatters wird die Vertagung des gegenständlichen Beschlussentwurfes mit 20 Befürwortungen und einer Gegenstimme (Franco Nietzsch) bei 21 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofler, Verena Kraus, Deborah Ladurner, Marco Sandroni, Anna Holzner und Peter Gruber) mehrheitlich befürwortet

Vorausgeschickt, dass

die Gemeinde Lana mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 29 vom 12.11.2014 eine erstmalige Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe im selben Ausmaß für alle Beherbergungsbetriebe um 0,30 Euro beschlossen hat und dass demzufolge für das Jahr 2017 die Gemeindeaufenthaltsabgabe pro Person und Übernachtung in folgendem Ausmaß galt:

- a) Euro 1,60 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen "superior" und fünf Sternen;
- b) Euro 1,30 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen "superior";
- c) Euro 1,00 für alle anderen Beherberg-ungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;

aufgrund der Bestimmungen des Artikel 8, Absätze 1/bis und 2/bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., in Verbindung mit dem vorgenannten Be-schluss des Gemeinderates vom 12.11.2014, Nr. 29 die Gemeindeaufenthaltsabgabe ab dem Jahr 2018 pro Person und Übernachtung sich insgesamt auf folgende Beträge belief:

- a) Euro 1,90 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen "superior" und fünf Sternen;
- b) Euro 1,50 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen "superior";
- c) Euro 1,15 für alle anderen Beherberg-ungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;

dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.05.2018, Nr. 14, die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe geltend für das Jahr 2018 auch für die kommenden Jahre, sprich 2019 und folgende, bestätigt worden ist;

mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2020 Nr. 12 die Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.2022 eine neue allgemeine und proportio-nale Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe für alle in Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 vorgesehenen Beherbergungs-kategorien angeordnet hat, so dass sich diese ab dem Jahr 2022 pro Person und pro Übernachtung auf folgende Beträge belief:

- a) 1,60 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen "Superior" und fünf Sternen;
- b) 1,20 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen "Superior",
- c) 0,85 Euro für alle anderen Beher-bergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes";

mit Dekret des Landeshauptmanns vom 31. August 2023, Nr. 30, die Durchführungs-verordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe (Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4) abgeändert worden ist; der Artikel 3, Absatz 1 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. August 2023, Nr. 30, den neuen Absatz 1/ter des Artikels 8 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 1. Februar 2013, Nr. 4, einführt, der wie folgt lautet: "1/ter.

Ab 1. Jänner 2024 wird die Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Absatz 1 pro Übernachtung in folgendem Ausmaß bestimmt:

- a) 2,50 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen "Superior" und fünf Sternen;
- b) 2,00 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen "Superior", für die Beherberg-ungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstuf-ung von fünf Blumen und für die Beher-bergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen,
- c) 1,50 Euro für alle anderen Beher-bergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes.";

mit Wirkung vom 01.01.2024 treten die Absätze 1-bis, 2-bis und 2-ter des Art. 6 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2013 in Kraft, welche die Aufteilung der Einnahmen aus der Gemeinde-aufenthaltsabgabe laut Artikel 8 Absatz 1/ter zwischen dem Sonderbetrieb "Innovation Devel-opment Marketing Südtirol/Alto Adige" (IDM), welcher die 30 % und nicht mehr 25 % der Ein-nahmen erhält, und den im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen eingetragenen Touris-musorganisationen, die 60 % und nicht mehr 75 % der Einnahmen erhalten - die verbleibenden 10 % der Einnahmen aus der Gemeindeaufenthalts-abgabe werden den in der im vorigen Satz genannten Landesverzeichnis der Tourismus-organisationen eingetragenen Tourismusorgan-isationen in Abstimmung mit dem Sonderbetrieb IDM für die Durchführung von übergemeindlichen Maßnahmen und Projekten zur Stärkung von Er-lebnisräumen zugewiesen;

der Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Landes-hauptmanns Nr. 4/2013, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 30/2023, sieht vor, dass die Gemeinde mit Beschluss des Gemeinde-rates, die Gemeindeaufenthaltsabgabe generell oder für besondere Vorhaben, sowie für touris-musrelevante Dienstleistungen und Infrastruktur-en, auf maximal 5,00 Euro erhöhen kann, sofern ein entsprechendes Gutachten der örtlich zu-ständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation vorliegt gemäß derselben Bestimmung kann die Erhöhung proportional oder, wenn es sich um Dienste und Aktionen handelt, die alle Beherbergungs-kategorien betreffen, im selben Ausmaß erfolgen;

laut Artikel 8 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 4/2013 werden sämtliche Einnahmen aus der Erhöhung der örtlich zuständigen Tourismusorganisation zugewiesen, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 6 desselben Dekretes;

laut Artikel 8, Absatz 2/bis des Dekrets des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4, abgeändert mit Dekret des Landeshauptmannes vom 31. August 2023, Nr. 30, ist die Erhöhung der Abgabe laut Absatz 2 als Zusatzbetrag zur jeweiligen Gemeindeaufenthaltsabgabe laut den Absätzen 1, 1-bis und 1-ter zu verstehen; nach Einsichtnahme,

in das Ansuchen und das Gutachten vom 13.09.2023, Eingangsprotokoll Nr. 0047844 der örtlich zuständigen, im betreffenden Landes-verzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation-en und zwar des Tourismusvereins Lana und Umgebung um Erhöhung der Gemeindeaufent-haltsabgabe generell und für alle Beherberg-ungskategorien im selben Ausmaß von 0,40 Euro ab 01.01.2024;

in die Bestimmungen des Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 i.g.F. betreffend die Finanzierung im Tourismus;

in das Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15 i.g.F. betreffend die Ordnung der Tourismusorganisationen;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F. betreffend die Durchführungsverordnung zur Gemeindeauf-enthaltsabgabe;

in den Artikel 8, Absatz 1/bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F.

in den Artikel 13-bis, Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., welcher vorsieht, dass im Jahr 2023 die Gemeinde die Erhöhung der Abgabe bis zum 30. November 2023 mit Wirkung ab 1.Jänner 2024 beschließen kann;

in die Verordnung über die Einführung und Anwend-ung der Gemeindeaufenthaltsabgabe, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2018 Nr. 22 genehmigt worden ist; dafürgehalten,

aus den in den Prämissen genannten Gründen und insbesondere wegen des Inkrafttretens der Änderungen bei der Aufteilung der Einnahmen der Gemeindeaufenthaltsabgabe zwischen dem Sonderbetrieb IDM und den im Landesverzeichnis der Tourismusorganisationen laut Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15, eingetragenen Tourismusorganisationen wird es notwendig, die Gemeindeaufenthaltsabgabe generell und im selben Ausmaß für alle in Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 genannten Beherberg-ungsbetriebe ab dem 01.01.2024 zu erhöhen:

zur Kenntnis genommen,

dass sämtliche Einnahmen infolge der Erhöhung der örtlich zuständigen im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation zu überweisen sind, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 6 des Dekretes des Landeshaupt-mannes Nr. 4/2013;

dass gegenständlicher Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch übermittelt werden muss;

nach weiterer Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit be_anz_dafuer Ja-Stimmen, be_anz_dagegen Nein-Stimmen und be_anz_enthalten Enthaltungen bei be_abst_anzahl anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. gemäß Artikel 8, Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 und nach Berücksichtigung des Gutachtes der örtlich zuständigen, im betreffenden Landes-verzeichnis eingetragenen Tourismus-vereinigung laut Artikel 1, Absatz 2 des LG Nr. 9/2012, die Erhöhung der Gemeindeaufent-haltsabgabe generell und für alle Beher-bergungskategorien im selben Ausmaß von 0,40 Euro die Erhöhung hat Wirkung ab dem 1. Jänner 2024 und die Gemeindeaufenthalts-abgabe wird sich pro Person und Über-nachtung insgesamt auf folgende Beträge belaufen:
 - a) 2,90 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen "Superior" und fünf Sternen;
 - b) 2,40 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen "Superior", für die Beherberg-ungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherberg-ungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Ein-stufung von fünf Blumen und für die Beher-bergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen;
 - c) 1,90 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes.
- 2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

7. Stellungnahme zum Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobiliät 2035 (LPNM 2035).

Berichterstatter: Jürgen Zöggeler

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler
- Roland Stauder
- Franco Nietzsch

Vorausgeschickt, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 525 am 20. Juni 2023 den Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 (LPNM 2035) genehmigt hat;

Festgestellt, dass dieser Vorschlag zusammen mit dem Umweltbericht und einer nicht technischen Zusammenfassung am 18.07.2023 für eine Dauer von 60 Tagen veröffentlicht worden ist und die Gemeinden und Interessierte innerhalb dieser Frist über die zuständige Abteilung Mobilität Einwände und Vorschläge einbringen können;

nach Einsichtnahme in die veröffentlichen Unterlagen sowie in die Stellungnahmen des Heimatpflegeverbandes Südtirol und des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz vom 15.09.2023;

nach eingehender Diskussion;

Festgestellt, dass die Stellungnahme eine politisch-administrative Aussage und keine rechtsverbindliche Verwaltungsmaßnahme beinhaltet und daher nicht dem Begutachtungszwang unterliegt;

nach Einsichtnahme in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2;

mit 21 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Roland Stauder und Joachim Staffler) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. zum Vorschlag des Landesplanes für nachhaltige Mobilität 2035 (LPNM 2035) beiliegende Stellungnahme zu genehmigen
- 2. zur Kenntnis zu nehmen, dass mit vorliegender Beschlussmaßnahme keine Anlastung zu Lasten des Haushaltsvoranschlages verbunden ist;
- 3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.
- 4. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 183, Absatz 5 des Kodexes der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz vom 3. Mai 2018, Nr. 2 jeder Bürger gegen diesen Beschluss innerhalb der zehntägigen Veröffentlichungsfrist, Einspruch beim Gemeindeausschuss erheben kann. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit dieses Beschluss Rekurs bei der Autonomen Sektion Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtshofes eingereicht werden.



T 0039 0473 567756 | lana@legalmail.it info@gemeinde.lana.bz.it info@comune.lana.bz.it I – 39011 Lana M. Hilf Straße 5 V. Madonna d. Suffragio

Amt/Ufficio: Büro des Bürgermeisters/Ufficio del Sindaco Sachbearbeiter/Redatto da: Verena Schnitzer T 0473 567704 Verena.Schnitzer@gemeinde.lana.bz.it Lana, 18.09.2023

Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Lana zum Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Landesplan für nachhaltige Mobilität 2035 (LNMP) möchte die Gemeinde Lana folgende Stellungnahme an die zuständige Landesabteilung übermitteln.

Wir möchten vorausschicken, dass wir uns in einigen Punkten auf die Stellungnahme der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt beziehen. Andere Punkte, die für uns auf Gemeindeebene von großer Wichtigkeit sind, werden wir anbei erörtern.

Die Gemeinde Lana arbeitet seit einem Jahr intensiv an der Ausarbeitung eines nachhaltigen Mobilitätsplans, der in diesem Herbst zum Abschluss kommen soll. Es werden Ziele und Maßnahmen definiert, die Lana zu einer noch lebenswerteren, lebendigeren und nachhaltigeren Ortschaft werden lassen sollen.

Die Ausarbeitung des Mobilitätsplans für Lana wird durch einen Beitrag von Landesseite unterstützt, was es uns erst ermöglicht hat, dieses Projekt anzugehen, wofür wir uns an dieser Stelle bedanken möchten.

In Lana gibt es eine große Bereitschaft, die nachhaltige Mobilität zu fördern. Durch die Ausarbeitung von Maßnahmen im letzten Jahr hat sich herauskristallisiert, dass kurzfristige Lösungen gut von der Gemeinde umgesetzt werden können, man bei langfristigen Maßnahmen aber stark auf die Unterstützung der Landeseinrichtungen angewiesen ist. Dies vor allem, um den geforderten und gewünschten Beitrag von Seiten des Landes in den Bereichen nachhaltige Mobilität und Klima lokal umsetzen und gerecht werden zu können.

Wir als Gemeinde verstehen uns als Teil eines großen Ganzen, die die Bausteine legen, für das Ziel, das wir auf Landesebene gemeinsam verfolgen.

Um unseren Teil dazu beitragen zu können und die Ziele auch zu erreichen sehen wir folgende Punkte als notwendig:

ZUG

- Ausbau der Bahnlinie Meran Bozen: Für Lana sehr wichtig, um vor allem Pendlern eine Alternative zum Auto zu bieten. Bereits heute wären viele bereit auf das Auto zu verzichten, wenn der Zeitverlust Richtung Bozen mit dem Zug geringer wäre und die Anbindung verbessert werden würde.
 - Der Ausbau sollte möglichst grundschonend geplant und durchgeführt werden.
- Errichtung eines Bahnhofs in Sinich: Seit vielen Jahren weisen wir bereits darauf hin, dass die Gemeinde Lana einen großen Wert auf die Errichtung eines Bahnhofs im Bereich der Mebo Ausfahrt Süd legt. Zwischen der Industriezone Lana und Sinich arbeiten über 2000 Personen. Ein wesentliches Einzugsgebiet für diese Haltestellen sind ebenso die Gemeinde Tscherms und das Ultental. Durch die Errichtung dieses Bahnhofs sehen wir eine erheblichen Verkehrsentlastung für Oberlana und das Einzugsgebiet Sinich als auch großes Potential für die Erreichbarkeit dieser Zone mit nachhaltigen Verkehrsmitteln, denn heute ist dies nicht gewährleistet.
- Bessere Anbindung zu Bozen: Wir ersuchen, einen Stopp für den geplanten Expresszug in einem der beiden Bahnhöfe Sinich oder Lana/Burgstall einzuplanen. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass der Umweg nach Untermais, von Lana (Tscherms und Ultental) aus nicht genutzt wird und das Auto für die Fahrt nach Bozen vorgezogen wird.
- Unterführung Bahnhof Burgstall:

In Kürze wird über die Mebo eine Fahrradbrücke zur bestehenden Holzbrücke über die Etsch errichtet. Um von dort zum Bahnhof Lana Burgstall zu gelangen, muss derzeit der Fahrradweg (Meran-Bozen), genutzt werden. Für die direkte Anbindung zum Bahnhof bitten wir, eine Unterführung der Bahngeleise im Projekt vorzusehen, um einen direkten, schnellen und sicheren Zugang zum Bahnhof gewährleisten zu können.



MEBO

- Verbesserung der Ausfahrten der Mebo: Wir sehen eine große Notwendigkeit in der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Autofahrer sowie Fußgänger und Radfahrer, die die Mebo Brücke bei der Ausfahrt Lana überqueren. Ein Gefahrenpotential sehen wir vor allem bei den Ausfahrten und bitten daher Maßnahmen für eine übersichtliche Gestaltung der Ausfahrten vorzusehen, um dem häufigen Rückstau auf die Fahrspurt der Mebo entgegenzuwirken. Wir schlagen hierfür 2 Kreisverkehre (einer Richtung Lana, einer Richtung Burgstall), mit obligatorischer Rechtsabbiegung von jeder Ausfahrt vor.
- Beschilderung zur effizienten Lenkung der Verkehrsflüsse: Die derzeitige Beschilderung läd vor allem Touristen dazu ein, die Ausfahrt Lana zu nehmen, um auf den Gampenpass und ins Ultental zu fahren. Um nicht den gesamten touristischen Verkehr über Niederlana durch das Zentrum von Lana zu lenken, ersuchen wir bei Ausfahrt Lana von Bozen kommend, bei der Ausfahrtsbeschilderung die Bezeichnung Gampenpass/Ultental mit Pfeil geradeaus zu ergänzen, um diese zur Ausfahrt Sinich zu leiten. Bei der Ausfahrt Sinich von Meran kommend braucht es den Hinweis zur Ausfahrt Richtung Gampenpass/Ultental. Zusätzlich könnte bei der Ausfahrt Sinich die Bezeichnung Lana Nord angebracht werden. Durch diesen geringen Eingriff können Touristenströme effizienter gelenkt werden und das unnötige Verkehrsaufkommen durch Lana reduziert werden.



Letzte Meile

Damit auch unser Mobilitätsplan funktionieren kann und Verbesserungen der Verkehrssituation möglich werden, benötigen wir konkrete Maßnahmen im LNMP, die eine intelligente Lenkung der Tourismusströme vorsehen. Dazu gehören z.B. Maßnahmen zur Überwindung der "letzten Meile". Hier sprechen wir nicht nur von der Anbindung für den Tourismus von Bahnhöfen zu den Beherbergungsbetrieben, sondern auch von innovativen Lösungen zur Distribution von Waren.

UMFAHRUNG

Der Durchzugsverkehr aus dem Ultental und vom Gampenpass, mit sämtlichen Schwerverkehr führt durch das Zentrum von Lana über die Meraner Straße (SS238) und belastet diese stark. Entlastung kann eine Untertunnelung ab dem Kreisverkehr ins Ultental bis zur Zufahrt Max-Valier-Straße bringen. Wir ersuchen deshalb um eine Aufnahme dieser Maßnahme in den Mobilitätsplan.

BUSLINIEN

Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu verbessern, ist eine Erhöhung der Frequenzen, eine bessere Taktung und Anbindung essenziell. Um die Bürger zu motivieren vom Auto auf den ÖPNV umzusteigen, benötigen wir attraktive und nutzerfreundliche Angebote, um dieses Ziel zu erreichen. Dies hat sich verstärkt bei der Ausarbeitung des Mobilitätsplans für Lana gezeigt, weshalb wir auf die Unterstützung von Seiten der Landesämter hoffen, um eine Umsetzung dieser Maßnahmen möglich zu machen:

- 201
 - a) Anbindung Bahnhof Lana/Burgstall: Die Linie 201 Bozen Meran fährt auf der S.P.165 durch Burgstall, ohne den Bahnhof Lana/Burgstall zu passieren. Um den Bewohnern von Lana und seinem Einzugsgebiet die Möglichkeit zu bieten, neben dem Zug auch mit der Linie 201 nach Bozen zu gelangen, müsste ein Umsteigepunkt geschaffen werden. Die Linie 211 bis nach Burgstall zu führen, ist sehr schwierig, sowohl wegen des Zeitaufwands als auch wegen mangelnder Optionen für einen geeigneten Wendepunkt. Es ist daher zu erwägen, die Linie 201 bis zum Bahnhof Burgstall fahren zu lassen, wo die Linie 211 alle 30 Minuten (und in Zukunft idealerweise alle 15 Minuten) ankommt. Bei der Linie 201 die Zeitspanne für die Verlängerung der Linie bis zum Bahnhof vorhanden sein, da der Bus derzeit mehr als 10 Minuten Wartezeit an der Endhaltestelle in Bozen bis zur Weiterfahrt hat. b) Potenzierung der Fahrten durch Lana tagsüber. Die Nachfrage nach einer Direktverbindung nach Bozen, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückfahrt, ist bei den Bewohnern von Lana sehr groß. Dies ist eine ergänzende bzw. alternative Maßnahme zur Umleitung der Linie 201 zum Bahnhof Burgstall. Die Ausweitung der Linie 201 sollte zumindest die Hauptverkehrszeiten betreffen. Mit zwei zusätzlichen Fahrten nach Bozen am Morgen zusätzlich zur Fahrt um 6.48 Uhr und mindestens zwei zusätzlichen Fahrten von Bozen nach Lana (zusätzlich zu den Schülerfahrten um 13 Uhr und 17 Uhr) z.B. um 18.00 und 19.00 Uhr) würde den Umstieg der Pendler vom Auto auf den Bus erheblich erleichtern und fördern.
- 210: Solange es keinen Bahnhof in Sinich gibt, braucht es unbedingt eine direkte Anbindung vom Bahnhof Lana/Burgstall zur Industriezone Lana für Pendler. Zudem sind folgende Verbesserungen gewünscht. Bessere Taktung zwischen Dorf und Industriezone, bessere Abstimmung mit anderen Buslinien und Einhalten der Fahrzeiten (aktuell mangelnde Pünktlichkeit).
- Aufnahme der Linien 218 "LanaBus" und PawiglBus, sofern sie sich bewähren als Landeslinie. Im Dezember 2023 soll eine Buslinie die Fraktion Pawigl an Lana anbinden. Aufgrund der Schließung der Pawigler Seilbahn, ist die Bergfraktion mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr zu erreichen. Um ein Bestehen dieser Fraktion langfristig zu ermöglich, ist eine Anbindung zu Lana, den Bildungseinrichtungen, dem Sprengel, den Hausärzten, usw. eine Notwendigkeit.
- 211: Optimierung der Linie durch bessere Anbindung und Taktung zur Sportzone und dem Zugbahnhof.
- 245: Erhöhung der Taktung zwischen Lana und dem Ultental. Fahrgäste in Richtung Lana können diese Linie teilweise nicht mehr in Anspruch nehmen, da die Kapazität im Bus oft schon in Kuppelwies erreicht ist.

Im Bereich der innovativen Projekte zur Optimierung des ÖPNV (wie Rufbus), schließen wir uns der Stellungnahme Ad Zielsetzung 2 der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt an.

BUSBAHNHOF

- Aktivierung Fahrkartenschalter am Busbahnhof Oberlana: Es gibt bereits Austausch zwischen der Gemeinde Lana, der STA, der SASA und dem zuständigen Landesamt. Am Busbahnhof befindet sich nur ein Fahrkarten-Automat, der jedoch nicht für alle Personengruppen geeignet ist. Zusätzlich werden damit einige wesentliche Dienstleistungen nicht abgedeckt. Dazu gehören:
 - Dienstleistungen betreffend den SüdtirolPass 65+ und den Invalidenpass
 - SüdtirolPass Aktivierung, Duplikat, Meldung Verlust
 - Verkauf Mobilcards
 - o Austausch von kaputten Fahrkarten
 - Auskunft und Hilfestellung für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die Gemeinde Lana ersucht das zuständige Amt dringend zur Einrichtung eines Fahrkarten- und Informationsschalters am Busbahnhof Lana. Nur so kann diese Einrichtung als effektives Mobilitätszentrum gesehen werden.

ZUGBAHNHOF

Fahrradboxen: Der Bahnhof verfügt bereits über einen Fahrradabstellraum, der in Zukunft auch mit
dem SüdtirolPass zugänglich sein wird. Nichtsdestotrotz ersuchen wir Sie mittelfristig den Ausbau
sicherer Fahrradabstellplätz für ein zukünftig höheres Fahrradaufkommen einzuplanen. Wir sehen
auch die Notwendigkeit von Einzelboxen wie sie in Brixen zur Verfügung stehen. Nur durch ein
sicheres Abstellen der Fahrräder, wird die Nutzung dieses nachhaltigen Verkehrsmittels gefördert
und zugänglich gemacht.

BIKESHARING/CARSHARING/EBIKE2WORK

- Elektromobilität: Wir befürworten und unterstützen das Ziel der Landesregierung die Dekarbonisierung und die Investition in Elektromobilität voranzutreiben. Um den gesamten Fuhrpark der gemeindeeigenen Fahrzeuge umzustellen, sind beträchtliche finanzielle Aufwendungen notwendig. Um Ladehubs aufzubauen, Auffangparkplätze an Ortsrändern zu errichten und in Ladestationen zu investieren, ersuchen wir die zuständige Landesstelle, finanzielle Mittel zur Unterstützung der Gemeinden vorzusehen.
- Informations- und Sensibilisierungsarbeit: Um nachhaltige Mobilität zu f\u00f6rdern, sind neben strukturellen Ma\u00e4nahmen auch Informations- und Sensibilisierungsarbeit notwendig. Dazu geh\u00f6ren Kampagnen, welche alle Bev\u00f6lkerungsgruppen ansprechen. Die Gemeinde Lana hat k\u00fcrzlich das Projekt ebike2work gestartet, f\u00fcr welches ein Beitrag von Seiten des Landes gew\u00e4hrt wurde. Um die Sensibilisierung der Bev\u00f6lkerung und der F\u00f6rderung der nachhaltigen Mobilit\u00e4t weiter vorantreiben zu k\u00f6nnen, sind finanzielle Beitr\u00e4ge ein wesentliches Element in der Planung und Umsetzung. Die Gemeinde Lana ersucht die zust\u00e4ndige Abteilung, diesem Themenbereich im LNMP mehr Aufmerksamkeit zu schenken und eine eigene Ma\u00e4nahme f\u00fcr die Informations- und Sensibilisierungsarbeit vorzusehen, wie auch von der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt bereits erw\u00e4hnt.

SCHULE

 Gerade im Bereich des Schulischen Mobilitätsmanagement sehen wir eine große Notwendigkeit der Förderung von Sensibilisierungsprojekten, Schülerlotsen, Aktionen wie die Busschule und Fahrradtrainings. Wir fordern die Landesämter auf, die Wichtigkeit für den Ausbau dieses Bereiches anzuerkennen und weiterhin zu unterstützen, um bereits die Jungen zu erziehen und zu sensibilisieren.

BETRIEBLICHES MOBILITÄTSMANAGEMENT

 Wir halten die Landesregierung an, den Wissenstransfer mit und zwischen Betrieben zum betrieblichen Mobilitätsmanagement weiter auszubauen, um nachhaltige betriebliche Mobilität zu fördern, darüber zu informieren und sensibilisieren.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- Oft scheitern optimale infrastrukturelle Verbesserungen an Besitzverhältnissen. Bessere gesetzliche Rahmenbedingungen, um einvernehmliche Lösungen zwischen Parteien zu erzielen würden die Umsetzung enorm erleichtern.
 - z.B. zur Verbesserung der Radmobilität könnten diese Rahmenbedingungen eine attraktive Verhandlungsbasis schaffen, um die Realisierung eines Projektes voranzutreiben und zu erleichtern.

DIGITALISIERUNG

 Unterstützung der Digitalisierung durch Verkehrskameras. Wir sehen dies als sehr wichtige Maßnahme, wo alle Beteiligten davon profitieren können. Die Durchführung von diesen Maßnahmen ist mit hohem finanziellem Aufwand verbunden, deshalb ist die finanzielle Unterstützung von Seiten des Landes für die Gemeinden dabei wesentlich.

GEMEINDENVERBAND

Zudem möchten wir noch einige im Gemeindenverband besprochene Punkte mit aufnehmen:

Interventionsbereich interne Verteilungsachsen/ Sekundärverbindungen:
 Damit der Verkehr in diesem Interventionsbereich verstärkt nachhaltig wird, mit einer spürbaren
 Verlagerung auf Bahn und Bus, ist es besonders wichtig, dass an den Knotenpunkten ausreichend
 PKW-Parkplatzmöglichkeiten geschaffen werden – beim neu zu schaffenden Bahnhof Sinich ist dies von Anfang an in die Planung mit aufzunehmen.

Zudem ist es auch erforderlich und wichtig die Kapazitäten für die Beförderung von Fahrrädern (Bahn+Fahrrad sowie auch Bus+Fahrrad) um ein Vielfaches zu erhöhen: besonders bei hohem touristischem Aufkommen gestaltet sich die Fahrradmitnahme in den Regionalzügen heute oft problematisch, bzw. bei Autobussen sogar unmöglich, während im nahegelegenen Ausland Busse auf bestimmten Linien inzwischen standardmäßig bzw. jedenfalls saisonal mit Heck-Fahrradträgern bzw. anderweitigen Fahrradtransportvorrichtungen ausgestattet werden. Kompakte bzw. faltbare Fahrräder sollten von den Fahrgästen weiters überall gänzlich kostenfrei mittransportiert werden können.

Auch in den Wintermonaten, müssen im ÖPNV die Möglichkeiten der Mitnahme von größeren Gepäcksmengen sowie Sportausrüstung weiter ausgebaut und optimiert werden. Schließlich müssen für die Zwecke der Attraktivitätssteigerung der Bahn- und Busmobilität auch die bekannten Probleme der Überlastung zu bestimmten Uhrzeiten durch den Schülerverkehr (Hinfahrten, Rückfahrten), sowie auch jene der oftmals nicht vorhandenen 24-h-Mobilität (Nightliner-Dienste; Shuttle-Dienste von den Seitentälern von und hin zu den Zugbahnhöfen in den Haupttälern; Thema Verkehrssicherheit und Alkoholprävention für Jugendliche; usw.) fortlaufend verbessert werden.

- Digitalisierung und Infomobilität:

Diese Gemeinde begrüßt die geplante stetige Verbesserung der Informationen an den Verkehrsknotenpunkten und an den Haltestellen, zumal dies insgesamt das Vertrauen der Bürger in den ÖPNV (Bus und Bahn) erhöht und auch die Zuverlässigkeit besagter Verkehrsmittel stärkt (unter der Voraussetzung, klarenweise, dass z.B. eingeblendete Ankunfts- und Abfahrtszeiten bestmöglich eingehalten werden). Auch das Einblenden mehrerer Optionen (z.B., neben der nächsten Abfahrt, auch die späteren Abfahrten der darauffolgenden Busse/Züge) steigert die Informationsqualität. Wichtig ist, auch aus der Sicht der Gemeinden, dass hier im Kontext der Digitalisierung und der Informobilität die Altersgruppe der Senioren nicht vergessen wird: Europa steht vor einer Alterung der Gesellschaft, sodass die Digitalisierung in einer Art und Weise gestaltet werden muss, dass Sie auch für Senioren einfach verständlich und nutzerfreundlich ist, und folglich auch die betagteren Senioren, gerade im Rahmen der ÖPNV-Mobilität, berücksichtigt und – sinnbildlich gesprochen – auf diesem Digitalisierungsweg mitnimmt.

Interne Verbindungen/städtische Verbindungen und motorisierter Individualverkehr: Wie vermutlich in allen Südtiroler Gemeinden, besteht auch bei uns ein massiver Aufholbedarf in der Bewusstseinsbildung der Bürger*innen – aber auch der Touristen – betreffend die Problematik des innerstädtischen privaten PKW-Verkehrs bzw. z.T. auch beruflichen (sprich, Berufspendler innerhalb derselben Gemeinde) PKW-Verkehrs. Die Gemeindemobilität muss dahingehend gestaltet werden, dass das "Statussymbol" PKW dem Konzept einer "Fahrradstadt" weicht und somit kaum noch privater bzw. innergemeindlicher Berufsverkehr mittels PKW entsteht. Dies gelingt nur dann, wenn die Fahrradmobilität unter allen nur erdenklichen Gesichtspunkten unterstützt und gefördert wird, dahingehend, dass es zur Gewohnheit der Menschen wird sich innerstädtisch vorwiegend mit dem Fahrrad fortzubewegen. Klarenweise müssen die künftigen Mobilitätsrahmenbedingungen diese Bewusstseinsbildung "weg vom eigenen PKW in der Gemeinde" voll und ganz unterstützen, bedarfsweise auch mittels Erhöhung des ÖPNV-Angebots (Steigerung der Häufigkeit der Fahrten; frühere Fahrten in den Morgenstunden; spätere Fahrten in den Abendstunden; Gewährleistung der Sicherheit in den Verkehrsmitteln und an den Haltestellen, usw.). Auch die Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, wie sie im Juli 2023 beispielsweise in der Stadt Bologna eingeführt worden ist, könnte hierbei ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Auch die Betriebe und Unternehmen müssen Förderungen und Anreize erhalten, damit, jedenfalls dort wo dies aufgrund der Größe und Beschaffenheit der zu bewegenden Waren und Verpackungen möglich ist, für kurze Strecken (am Beispiel der Stadt Bozen: Industriezone-Zentrum) auf Lastenfahrräder als Kurzstreckentransportmittel umgestiegen wird. Es gibt heute bereits Betriebe, die in lobenswerter Weise derart vorgehen und somit eine klare Vorreiterrolle einnehmen und zum Vorzeigebeispiel aufsteigen können.

Kollektiver Verkehr:

Die im vorherigen Punkt dargelegten Aspekte haben unmittelbar Auswirkungen auf den kollektiven Verkehr. Es sollten verstärkt Studien zur Verkehrsreduzierung vorangebracht und die daraus resultierenden Ergebnisse den verschiedenen Altersgruppen der Gesellschaft zielgerecht unterbreitet und bekanntgegeben werden, sodass man hier auch dem Umstand gerecht wird, dass die verschiedenen Altersstufen und Generationen über die Themen Mobilität und Verkehr unterschiedlich denken und die damit verbundenen Probleme, aber auch Lösungsansätze, anders einschätzen

Schließlich gilt es bei diesem Thema des kollektiven Verkehrs auch nochmals die von vielen Bürgermeistern bei der Tagung vom 27.05.2022 eingeforderte klare und geschlossene Positionierung der gesamten öffentlichen Verwaltung hin zur nachhaltigen Mobilität in allen Kompetenzbereichen zu betonen.

Seilbahnverbindungen:

Im LPNM 2035 wird das Thema der Seilbahnverbindungen an verschiedenen Stellen behandelt, wobei insbesondere die heute schon bestehenden 5 Anlagen, die als öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, angesprochen werden, zzlg. zu den geplanten bzw. diskutierten Projekten (Bozen/Jenesien; Brixen/St. Andrä; Meran/Tirol/Schenna; Mühlbach/Meransen). Diese Gemeinde ist der Ansicht, dass das Thema der Seilbahnverbindungen, die als öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden können, noch stärker vertieft werden sollte, zumal Seilbahnen bzw. Umlauf-Kabinenbahnen das Potential hätten, in der Zukunft auch anderenorts im Land zu einem wichtigen Baustein der nachhaltigen Mobilität zu werden: auf diese Weise könnte nämlich, bei günstig geplanten Zwischenstationen, z.B. der private Pendlerverkehr noch weiter reduziert werden; Berggemeinden könnten z.B. noch besser an die Talsohle angebunden werden, was also der Erreichbarkeit von Land->Stadt bzw. Stadt->Land dient aber gleichzeitig, und wechselseitig, auch Vorteile für das wirtschaftlich-soziale Gefüge und für die sozialen Kontakte zwischen den Menschen in Südtirol bringen könnte; Seilbahnverbindungen können, klarerweise unter Einhaltung der urbanistischen und landschaftsrechtlichen Vorgaben, auch der im LPNM dargelegten Problematik des ausufernden PKW-, Bus- und Motorrad-Verkehrs über die Bergpässe entgegenwirken; usw. Außerdem wäre es geboten in Südtirol darüber nachdenken, dass sehr viel Freizeit- und Wochenendverkehr hin zu den Pässen und zu den höher gelegenen Parkplätzen in einem gewissen Ausmaß auch dadurch beseitigt werden könnte, wenn die einheimische Bevölkerung die Möglichkeit hätte, privat geführte Aufstiegsanlagen im Land – sowie auch die dortigen Parkplätze – zu vertretbaren Preisen zu nutzen (bestenfalls klarerweise im Rahmen des Südtirol-Pass-Systems); es muss hier im Interesse der Bevölkerung in unserem hochtouristischen Land auch einmal betont werden, dass vielen Menschen, die hier leben, der Zugang auf die Almen und Berge Südtirols de facto verwehrt bleibt, zumal die von den Betreibern festgesetzten und z.T. wirklich sehr hohen Preise für die Nutzung der Aufstiegsanlagen für Jugendliche, Familien und Senioren schlichtweg zu teuer geworden sind. Auch dies sind Aspekte und Gesichtspunkte, die in einem mehrjährigen LPNM kritisch hinterfragt werden

8. Abschreibung von Teilen des Öffentlichen Gutes.

Berichterstatter: Norbert Schöpf

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler

Nach Einsichtnahme in den beiliegenden technischen Bericht und in den Lageplan vom 19.09.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebau-amt, woraus die Begründung der Abschreibung der Flächen ersichtlich ist;

daher für notwendig und zweckmäßig erachtet, mittels dieser Abschreibung die Voraussetzung für die Veräußerung der betroffenen Liegenschaften zu schaffen;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

 folgende Grundstücksflächen aufgrund des technischen Berichtes und des Lageplanes, beide vom 19.09.2023, ausgearbeitet vom Gemeindebauamt, welche wesentliche Be-standteile der gegenständlichen Maßnahme darstellen, vom öffentlichen Gut - Straßen - der Gemeinde Lana abzuschreiben und in das verfügbare Vermögensgut zu übertragen:

Fraktion Pawigl – Bereich Mitterhöfe:

```
K.G. Lana:
```

```
Gp. 2826/6 - 131 \text{ m}^2;
```

Gp. $2827/3 - 120 \text{ m}^2$;

Gp. $2827/8 - 4 \text{ m}^2$;

Gp. $2826/3 - 481 \text{ m}^2$;

Gp. $2826/5 - 151 \text{ m}^2$;

Gp. $2827/2 - 15 \text{ m}^2$;

Gp. $2827/4 - 59 \text{ m}^2$;

Gp. $2827/6 - 76 \text{ m}^2$;

die Parzellen sind in der vorgenannten graphischen Unterlage (Lageplan) in grüner Farbe evidenziert;

- 2. den Gemeindeausschuss zur Durchführung der Abtretung der vorgenannten Liegenschaf-ten bzw. zur Ergreifung der entsprechenden Folgemaßnahmen zu ermächtigen;
- 3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen

Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

via Mad. del Suffragio 5 39011 Lana Provincia Autonoma di Bolzano

BAUAMT - UFFICIO TECNICO

Vermögen - patrimonio

Genehmigung der Ermächtigung zur Abschreibung von Teilen des öffentlichen Gutes.

TECHNISCHER BERICHT

Abschreibung "A":

Fraktion Pawigl - Bereich Mitterhöfe

- Gp. 2826/6 131 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2827/3 120 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2827/8 4 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2828/3 481 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2826/5 151 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2827/2 15 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2827/4 59 m² öffentliches Gut Straßen
- Gp. 2827/6 76 m² öffentliches Gut Straßen

in Summe: 1.037 m² (Flächen sind im beiliegenden Lageplan in grüner Farbe ersichtlich gemacht)

Im Bereich der "Mitterhöfe" in Pawigl wurden die Zufahrtswege welche den "Zollstangerhof" und die "Mühlegger Mühle" erschließen, ausgebaut worden. Teilweise musste die Trassenführung der Wegverläufe abgeändert werden.

Teilflächen der Wegparzelle liegen nun außerhalb des Straßenbereiches und ragen in die angrenzende private Hoffläche bzw. angrenzende private Wiese hinein. Diese Flächen werden von der Öffentlichkeit nicht mehr genutzt. Hingegen befinden sich Teilflächen des Straßenbereichs in Privateigentum, welche aber schon seit Jahren öffentlich genutzt werden.

Der Weg "Mühlegg" und der Weg "Zollstangenhof" sind im Verzeichnis "ländliches Wegenetz" unter Wege-Kodex Nr. 600540460 - "Mühlegg" und unter Wege-Kodex Nr. 600541460 "Zollstanghof" eingetragen.

Die Marktgemeinde Lana beabsichtigt nun mit einem Tauschvertrag diese Eigentumssituation richtigzustellen. Wie im beiliegenden Lageplan, im Maßstab 1:500, ersichtlich, wird die Fläche "A1" im Ausmaß von 1.037 m² (Gp.en 2826/6, 2827/3, 2827/8, 2826/3, 2826/5, 2827/2, 2827/4, 2827/6) mit

dell'autorizzazione della Approvazione sdemanializzazione di parti del bene demaniale.

RELAZIONE TECNICA

Sdemanializzazione "A":

Frazione di Pavicolo - ambito masi Mitterhöfe

- p.f. 2826/6 131 m² bene demaniale ramo strade
- p.f. 2827/3 120 m² bene demaniale ramo strade
- p.f. 2827/8 4 m2 bene demaniale ramo strade
- p.f. 2826/3 481 m² bene demaniale ramo strade
- p.f. 2826/5 151 m2 bene demaniale ramo strade
- p.f. 2827/2 15 m² bene demaniale ramo strade
- p.f. 2827/4 59 m2 bene demaniale ramo strade
- p.f. 2827/6 76 m² bene demaniale ramo strade

complessivamente: 1.037 m² (aree nella planimetria allegata sono evidenziate in colore verde)

Nell'ambito dei "Mitterhöfe" sono stati allargati le vie d'accesso a Pavicolo che portano allo "Zollstangerhof" e al "Mühlegger Mühle"

In parte è stato necessario modificare il tracciato delle vie

Parti della particella stradale si trovano ora al di fuori dell'area stradale e all'interno del adiacente area cortile e risp. del adiacente prato privato. Quest'area non è più di utilizzo pubblico. D'altra parte, porzioni dell'area stradale sono di proprietà privata, ma per anni di utilizzo pubblico.

La via "Mühlegg" e la via "Zollstangenhof" sono inserite nell'elenco delle "strade rurali" con il codice strada 600540460 - "Mühlegg" e con il codice strada 600541460 "Zollstanghof".

Il Comune di Lana intende ora di correggere la situazione proprietaria con un contratto di permuta. Come si può vedere sulla planimetria allegata, in scala di 1:500, la superficie "A1" nell'estensione di 1.037m2 (ppff. 2826/6, 2827/3, 2827/8,

Tel. 0473 567756 (Fax 567777)
Parteismerkehr - Orario pubblico: Mo-Fr Lu-Ve 8.00MwSt.Nr/Part IVA 00194370219
13 30

Meldeamt/Uff.Anagrafe 567740 Steuemr./Cod.fisc. 82007030214

grüner Schraffur gekennzeichnet, an die privaten angrenzenden Eigentümer abgetreten.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Fläche "A2" im Gesamtausmaß von 924m² (Gp.en 155/2, 219/5, 179/3, Al contrario il Comune di Lana riceve la superficie "A2" 3169/7), mit oranger Schraffur gekennzeichnet

Da es sich bei den oben aufgelisteten abzuschreibenden Liegenschaft um Flächen handelt, welche von der vom öffentlichen Gut ins veräußerbare Gut stattgegeben

Durch die vorliegende Abschreibung werden die formellen Voraussetzungen für den zukünftigen Grundtausch

Die Parzellen liegen außerhalb des verbauten Ortskernes It.

2826/3, 2826/5, 2827/2, 2827/4, 2827/6) evidenziate in colore verde, sará ceduta ai proprietari privati adiacenti.

179/4, 180/2,3171/2, 3172/2, 3173/1, 3169/2, 3169/4, nell'estensione di 924m² (ppff. 155/2, 219/5, 179/3, 179/4, 180/2,3171/2, 3172/2, 3173/1, 3169/2, 3169/4, 3169/7) evidenziate in colore arancione.

Poiché i beni sopra elencati sono aree non più di utilizzo Öffentlichkeit nicht mehr genutzt wird, kann die Abschreibung pubblico, è possibile approvare la sdemanializzazione da bene pubblico a bene disponibile.

> Con la presente sdemaializzazione vengono create i requisiti formali per il futuro scambio dei fondi.

> Le particelle si trovano al di fuori dal centro abitato secondo la L.P. 10/1991.

Lana, 19.09.2023

Das Gemeindebauamt / ufficio tecnico comunale Geom. Martina Margesin -digital unterzeichnet - firmato digitalmente-





MARKTGEMEINDE LANA

Marla-Hllf-Straße 5 - 39011 Lana Autonome Provinz Bozen

> Fläche zu entdemanialisieren superfice da sdemanializzare

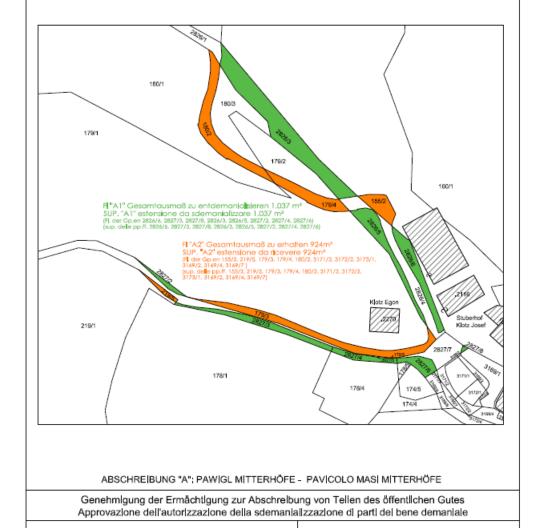
Lageplan/planlmetrla 1:500

Lana, 19.09.2023



COMUNE DI LANA

via Madonna dei Suffragio 5 - 39011 Lana Provincia Autonoma di Bolzano



Fläche zu erhalten superficie da ricevere

Das Gemeindebauamt/ufficio tecnico; Geom, Martina Margesin -digital unterschrieben-

MARGESIN MARTINA

9. Beratende Umweltschutzkommission - Ernennung eines zusätzlichen Mitgliedes.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ulrike Laimer

Vorausgeschickt,

dass mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 46 vom 26.11.2020 die Mitglieder für die beratende Umweltschutzkommission ernannt wurden;

dass mit obgenanntem Beschluss zudem die Anzahl der Kommissionsmitglieder von 7 auf 9 Personen erhöht wurde:

dass die derzeitige beratende Umweltschutzkommission aus acht Mitgliedern besteht und es daher als notwendig und zweckmäßig erachtet wird, ein weiteres Mitglied für die Kommission zu ernennen;

dass Frau Ulrike Laimer als zusätzliches Mitglied vorgeschlagen wird;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 23 Ja-Stimmen bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Deborah Ladurner, Dieter Oberkofler, Marco Sandroni und Verena Kraus), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. aus obgenannten Gründen Frau Ulrike Laimer, geboren am 11.07.1971, Steuernummer LMRLRK71L51E434B, als zusätzliches Mitglied der beratenden Umweltschutzkommission zu ernennen;
- 2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

10. Beschlussantrag der "Süd-Tiroler Freiheit" betreffend: Umwandlung "Luis-Zuegg-Parkplatz" in einen Spielplatz.

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

Joachim Staffler kündigt an, den Sitzungssaal vor der entsprechenden Abstimmung zu verlassen.

Peter Gruber erklärt, den Beschlussantrag zurückzuziehen, weshalb darüber auch nicht abgestimmt wird.

Der Luis-Zuegg-Parkplatz kann aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten nicht optimal als Parkplatz verwendet werden. Die Ein- bzw. Ausfahrt ist so schmal, dass nur ein Fahrzeug passieren kann. Zudem ist auch der gesamte Parkplatz sehr eng, sodass ein Fahrzeug nur sehr schwer wenden kann, wenn alle Parkplätze belegt sind.

Auf diesem Parkplatz ist es schon des Öfteren zu Beschädigungen an Fahrzeugen und zu Diebstählen gekommen.

In knapp 100m Entfernung von Luis-Zuegg-Parkplatz befindet sich der Ländparkplatz, in ca. 350m Entfernung der Parkplatz an der Gampenstraße. Zudem befinden sich noch auf der gegenüberliegenden Straßenseite, in der Ländgasse, direkt an der Straße einige gebührenpflichtige Parkplätze.

Der Spielplatz in der Gaulschlucht neben dem Eisstockplatz, ist in die Jahre gekommen und sehr klein. Zudem geht aus den kürzlich im Gemeinderat präsentierten Umbauplänen für den Eisstockplatz hervor, dass dieser Spielplatz verschwinden wird.

Im Bereich des Gries gibt es aktuell keinen attraktiven Kinderspielplatz.

Ein Spielplatz im Bereich des Luis-Zuegg-Parkplatz wäre eine Bereicherung für den Ortskern und für die Gaulschlucht.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit be_anz_dafuer Ja-Stimmen, be_anz_dagegen Nein-Stimmen und be_anz_enthalten Enthaltungen bei anwesenden Ratsmitgliedern, gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. der Gemeinderat befürwortet die Schließung und Umgestaltung des Luis-Zuegg-Parkplatz;
- 2. der Gemeinderat spricht sich für die Errichtung eines Spielplatzes auf dem Gelände des Luis-Zuegg-Parkplatzes aus;
- 3. der Gemeinderat beauftragt den Gemeinde-ausschuss mit der Einholung von Umsetzungs-vorschlägen zur Umgestaltung des Luis-Zuegg-Parkplatzes in einen Spielplatz;
- 4. nach der Einholung der verschiedenen Umsetzungs- und Kostenvoranschläge soll der Gemeindeausschuss diese dem Gemeinderat präsentieren und über deren Umsetzung im Gemeinderat abgestimmt werden;
- 5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

11. Beschlussantrag der "Süd-Tiroler Freiheit" betreffend: Änderung der Öffnungszeiten Recyclinghof.

Berichterstatter: Stefan Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler
- Harald Stauder
- Roland Stauder

Gegenständlicher Beschlussantrag wird mit 5 Befürwortungen (Peter Gruber, Stefan Taber, Philipp Holzner, Roland Stauder und Joachim Staffler) und 18 Gegenstimmen bei 23 anwesenden Gemeinderatsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: Dieter Oberkofer, Verena Kraus, Marco Sandroni und Deborah Ladurner) mehrheitlich abgelehnt.

Der Recyclinghof Lana verzeichnet samstags die höchste Besucherzahl.

Die Öffnungszeit an diesem Tag beginnt um 8:00 Uhr morgens.

Aufgrund der Öffnung um besagte Zeit entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen vor den Toren des Recyclinghofes, wodurch Fahrzeuge oft bis zur Hauptstraße zurückstehen und den Verkehrsfluss beeinträchtigen.

Der Recyclinghof Lana hat samstags bis 12:00 Uhr geöffnet, im Gegensatz zum Recyclinghof der Stadt Meran (der sich in der Industriezone befindet), welcher bis 11:40 Uhr geöffnet hat. Daher fahren die Bewohner von Meran, die nach 11:40 Uhr am Recyclinghof Meran eintreffen, nach Niederlana, um ihren Müll dort zu entsorgen;

Somit beteiligen sich die Bewohner der Marktgemeinde Lana indirekt an den Entsorgungskosten der Meraner.

Eine frühere Öffnung des Recyclinghofes samstags könnte die Verkehrssituation erheblich entlasten.

Eine frühere Schließung des Recyclinghofes samstags könnte die Menge an Müll reduzieren, der von Personen abgegeben wird, die nicht in Lana ansässig sind.

Nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

mit xx Ja-Stimmen, xx Nein-Stimmen und xx Enthaltungen bei xx anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend: xx), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1. die Öffnungszeiten am Recyclinghof von Lana samstags von 7.00 Uhr 11.30 Uhr zu ändern;
- 2. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

12. Beantwortung der Anfrage der Süd-Tiroler Freiheit betreffend: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio- und Kartonmüll an der Johann-Kravogl- Straße.

Berichterstatter: Peter Gruber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler
- Werner Gadner

SÜD-TIROLER FREIHEIT

FREIES BÜNDNIS FÜR TIROL

Gemeinderatsfraktion Lana



An die Marktgemeinde Lana z.Hd. Herrn Bürgermeister Harald Stauder Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana

Lana, den 11.07.2023

Anfrage: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio- und Kartonmüll an der Johann-Kravogl-Straße

Vorausgeschickt:

- Seit dem 30.3.2022 wird der Restmüll und nun auch seit ca. 1 Monat der Biomüll an der Sammelstelle an der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße jeden Mittwoch bzw. Montag in der Früh zwischen 03:00 Uhr und 03:30 Uhr eingesammelt. Das Entleeren der Müllkübel verursacht großen Lärm und reißt die Anrainer auch bei geschlossenen Fenstern aus dem Schlaf.
- Seit mehr als 2 Jahren wird an der Ecke L\u00e4ndgasse Johann Kravogl Stra\u00ede Kartonm\u00fcllig beliebig (kein definierter Tag/Zeitraum und keine geregelte Art und Weise) entsorgt. Abgesehen davon, dass diese Art der Entsorgung f\u00fcr das Dorfbild nicht wirklich positiv ist, wird auch der Gehsteig zugeparkt und der Zugang zum Wasserhydranten behindert.
- Mitte Jänner und Anfang Mai 2023 wurde den Anrainern mitgeteilt, dass diese Kartonmüll-Sammelstelle eigentlich keine Daseinsberechtigung habe und dass diese zeitnah verschwinden wird
- September 2022 gab es zwischen den Anrainern und dem Gemeindereferenten ein Treffen vor Ort an dem sie 2 konkrete Alternativen bzw. Lösungen aufzeigten:
 - a) Die Sammelstelle an der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße aufzulassen und diese in die nahegelegene Sammelstelle in der Franz-Höfler-Straße (ca. 60 Meter entfernt) zu integrieren.
 - b) Die Sammelstelle in die Ecke L\u00e4ndgasse Johann-Kravogl-Stra\u00e4e (w\u00e4re Gemeindegrund) zu verlagern und dies bei den damals noch bevorstehenden \u00dcberarbeitungen der Kreuzung Johann-Kravogl-Stra\u00e4e / Franz-H\u00f6fler-Stra\u00e4e / L\u00e4ndgasse / Aichweg zu ber\u00fccksichtigen.
- Am 12.01.2023 wurde mitgeteilt, dass eine Verbesserung des Müllsammelplatz und der Kartonsammlung bereits geplant sei und in Verbindung mit der Überarbeitung der Kreuzung Johann-Kravogl-Straße / Franz-Höfler-Straße / Ländgasse / Aichweg stünde.

SÜD-TIROLER FREIHEIT | Freies Bündnis für Tirol Kontaktadresse: Peter Gruber – Mendelweg 8/1 – 39011 Lana

 $Telefonnummer: 339\,542\,91\,01-www.lana.suedtiroler-freiheit.com-info@lana.suedtiroler$

SÜD-TIROLER FREIHEIT

FREIES BÜNDNIS FÜR TIROL

Gemeinderatsfraktion Lana



Dies vorausgeschickt, ersuchen wir um schriftliche (die telematische Übermittlung genügt) und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist es möglich das Einsammeln vom Rest- und Biomüll zu einer anderen Tageszeit durchzuführen bzw. so durchführen zu lassen, sodass die Nachtruhe und die Ruhezeiten eingehalten werden? Wenn Nein, warum nicht?
- 2. Hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit einer Müllsammlung außerhalb der Nachtruhe und den Ruhestunden geprüft oder plant dies zu prüfen? Wenn dies bereits geprüft wurde, was ist das Ergebnis?
- 3. Sind Maßnahmen geplant um die Kartonmüll-Sammelstelle in der Ecke Ländgasse Johann-Kravogl-Straße aufzulösen? Wenn Ja, wann werden diese umgesetzt? Wenn Nein, warum nicht?
- 4. Wurde die Machbarkeit der Vorschläge (siehe Punkt 4 a. Und 4 b. oben) der Anrainer untersucht und was waren die Ergebnisse?
- 5. Warum wurde die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll nun doch nicht bei der Überarbeitung der oben genannten Kreuzung berücksichtigt?
- 6. Gibt es einen konkreten Plan die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll zu überarbeiten oder zu verlagern? Wenn Ja, wie sieht dieser aus? Wenn Nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen,

Peter Gruber Gemeinderat Stefan Taber Gemeinderat Philipp Holzner Gemeinderat

Philim Robard

SÜD-TIROLER FREIHEIT | Freies Bündnis für Tirol Kontaktadresse: Peter Gruber – Mendelweg 8/1 – 39011 Lana

Telefonnummer: 339 542 91 01 - www.lana.suedtiroler-freiheit.com - info@lana.suedtiroler-freiheit.com

MARKTGEMEINDE LANA

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana Autonome Provinz Bozen



COMUNE DI LANA

a Mad. del Suffragio 5 39011 Lana

e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it

Tel.: 0473/567756

0/00/Kat/Anhagen/ICd0nder Frethett/Anhagen/Kammelstelle Cravagi-Stresse

Lana, 06.09.2023

mittels E-Mail: peter.gruber1995@outlook.com

An Süd-Tiroler Freiheit c/o Peter Gruber Mendelweg 8/1 39011 Lana

Anfrage: Regelung der Sammelstelle und Entleerung vom Rest-, Bio und Kartonmüll an der Johann-Kravogl-Straße

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

in Beantwortung Ihrer betreffgenannten Anfrage (Posteinlaufprotokollnummer 39406/12.07.2023) teilen wir Ihnen mit:

1) Ist es möglich das Einsammeln vom Rest- und Biomüll zu einer anderen Tageszeit durchzuführen bzw. so durchführen zu lassen, sodass die Nachtruhe und die Ruhezeiten eingehalten werden? Wenn Nein, warum nicht?

Nach Auskunft der Betreiberfirma wird die Sammlung des Mülls und Biomülls so früh wie möglich begonnen, da die verfügbare Zeit der Sammlung vor Beginn des Berufsverkehrs zum größten Teil abgeschlossen sein muss, da in den verschiedenen Vierteln die Verkehrsbehinderung der Müllsammlung für andere Bürger ein Problem darstellt.

Auch können die Zeiten nicht in den Abend verlegt werden, da eine Entleerung beim Hauptdepot nicht mehr möglich ist.

2) Hat die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit einer Müllsammlung außerhalb der Nachtruhe und den Ruhestunden geprüft oder plant dies zu prüfen? Wenn dies bereits geprüft wurde, was ist das Ergebnis?

In Lana werden Montag und Dienstag der Biomüll gesammelt und Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Restmüll, es bleibt somit keine Erweiterungsmöglichkeit, was die Zeiten angeht. Die Sammlung wurde ausgeschrieben und jede Abweichung führt zu einer Kostenveränderung.

 Sind Maßnahmen geplant um die Kartonmüll-Sammelstelle in der Ecke L\u00e4ndgasse – Johann-Kravogl-Stra\u00ede aufzul\u00f6sen? Wenn Ja, wann werden diese umgesetzt? Wenn Nein, warum nicht?



Die Kartonsammelstelle in der Ecke Ländgasse - Johann-Kravogel-Straße ist eigentlich aufgelassen, es wurde vom Müllpolizisten eine Person kontaktiert, die den Karton dort entsorgt hat. Weitere Personen konnten nicht ermittelt werden. In Zukunft wird ein Hinweisschild vor Ort errichtet mit dem Verbot dort Kartone zu deponieren. Das Hinweisschild wird demnächst aufgestellt.

4) Wurde die Machbarkeit der Vorschläge (siehe Punkt 4 a. Und 4 b. oben) der Anrainer untersucht und was waren die Ergebnisse?

Der Vorschlag den Sammelpunkt zu verlegen, wurde geprüft, die Bauarbeiten auf genannter Kreuzung standen kurz vor Beginn und waren mit der Planung so weit fortgeschritten, dass eine eventuelle Sammelstelle nicht mehr eingeplant werden konnte.

5) Warum wurde die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll nun doch nicht bei der Überarbeitung der oben genannten Kreuzung berücksichtigt?

Siehe Antwort 4

6) Gibt es einen konkreten Plan die Sammelstelle für den Rest- und Biomüll zu überarbeiten oder zu verlagern? Wenn Ja, wie sieht dieser aus? Wenn Nein, warum nicht?

Es gibt keinen konkreten Plan für eine anders Sammelsystem. Es gibt eine Idee zu einer anderen Sammlungsart des Biomülls mit Unterflurbehälter. Das Projekt wird verfolgt und man möchte mit der neuen Wohnbauzone in der Spitalgasse beginnen. Vorerst ist der Betreiber noch nicht ausgerüstet und auch die Errichtung der Unterflurbehältern braucht eine genaue Planung.

Mit freundlichen Grüßen



13. Beantwortung der Anfrage der "Dorfliste - Lista civica Lana" betreffend: Busverbindung Pawigl.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Norbert Schöpf;



Der Rückenwind für Lana,

der Gegenwind im Gemeinderat.

Verena Kraus Villenerweg 8 39011 LANA v.kraus@rolmail.net

An die Marktgemeinde Lana z. H. Herrn Bürgermeister Harald Stauder bzw. der zuständigen Referenten Maria-Hilf-Str. 5 39011 Lana

Lana, am 27. August 2023

Anfrage: Busverbindung Pawigl

Vorausgeschickt, dass

- vor Kurzem ein Busdienst als Verbindung zwischen Lana und Pawigl ausgeschrieben worden ist;
- die Dorfliste Lista Civica Lana, wie in der Vergangenheit schon öfters betont, eine solche Anbindung sehr befürwortet und für überaus wichtig hält, dies vor allem als Möglichkeit für die Bevölkerung der Bergfraktion, mit öffentlichen Verkehrsmitteln in den Hauptort und wieder zurück zu gelangen;
- eine Busverbindung nach Pawigl auch von touristischem Interesse sein könnte und den Individualverkehr durch Ausflügler reduzieren könnte.

Dies vorausgeschickt, ersuchen die unterfertigten Gemeinderäte um detaillierte schriftliche* und mündliche Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wurden bezüglich der Gestaltung des Fahrplans die in Pawigl Ansässigen miteinbezogen bzw. wurden deren Bedürfnisse erhoben? Wenn ja, wie wurde dabei vorgegangen? Wenn nein, warum nicht?
- 2. Es sind laut Ausschreibung vier Fahrten am Tag, jeweils in beide Richtungen, geplant, in den Wintermonaten jedoch nur drei: Wieso soll im Winter die letzte Fahrt um 17.00 Uhr von Lana nach Pawigl (und wohl auch die Fahrt um 17.35 Uhr von Pawigl nach Lana) entfallen?
- 3. Sind vier bzw. drei Fahrten ausreichend, damit die in Pawigl ansässigen Personen in zufriedenstellender Weise an den Hauptort angebunden sind?
- 4. Laut Ausschreibungsunterlagen, Anlage A, verkehrt der Bus sechs Tage die Woche, außer Montag, im Fahrplan selbst ist aber bei allen vier bzw. drei Fahrten das Kürzel "W" für "an Werktagen" abgebildet: An welchen Tagen soll der Bus nun wirklich fahren?
- 5. Warum sind am Sonntag überhaupt keine Fahrten geplant? Soll damit bewusst unterbunden werden, dass sich Ausflügler des Busses nach Pawigl statt der Seilbahn auf das Vigiljoch bedienen?
- 6. Warum wird nicht das Tarifsystem des Südtirolpasses zur Anwendung kommen?
- 7. Laut Ausschreibung kommt ein Bon-System (Abreißsystem) zur Anwendung, und als Tarif ist für eine Einzelfahrt Euro 3,00, für die Hin- und Rückfahrt Euro 5,00 vorgesehen: Gefährden diese Preise nicht den Erfolg des Busses, da bei täglicher Nutzung das Busfahren teuer wird?
- 8. Warum sind keine Abonnements vorgesehen?
- 9. Eine Busverbindung nach Pawigl könnte auch für Touristen und Ausflügler von Interesse sein und den Individualverkehr nach Pawigl eindämmen, gleichzeitig die Fraktion aber beleben: Wurde dieser Aspekt bedacht? Zu welchem Schluss ist man gegebenenfalls gekommen?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

die Gemeinderäte der Dorfliste-Lista civica Lana

Verena Kraus, Dieter Oberkofler, Joachim Staffler

MARKTGEMEINDE LANA

Organisationseinheit: Bürgermeisteramt

Struttura organizzativa: Ufficio del Sindaco

Maria-Hilf-Straße 5 39011 Lana

Tel.: 0473/567756

Lana. 19.09.2023



COMUNE DI LANA

Provincia Autonoma di Bolzani

e-mail: info@gemeinde.lana.bz.it

mittels E-Mail: v.kraus@rolmail.com

Die Dorfliste Lana – Lista Civica Lana c/o Verena Kraus Villener Weg 8 39011 Lana

Anfrage: Busverbindung Pawigl

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

in Beantwortung Ihrer betreffgenannten Anfrage (Posteinlaufprotokollnummer 0047201/07.09.2023) teilen wir Ihnen mit:

Zu Punkt 1) Nach Schließung der Seilbahn Pawigl wurde ein möglicher Busdienst bei den letzten beiden Bürgerversammlungen besprochen. Mit den Betroffenen stand der zuständige Referent seitdem in ständigem Austausch. Seit der Schließung der Seilbahn wurden die Fahrten zum Großteil mit dem Schülertransport und einem Rufbus abgedeckt.

Zu Punkt 2) Aufgrund der Rückmeldung der Betroffenen und dem Rückgang des Tourismus in den Wintermonaten bzw. dem früheren Einbruch der Dunkelheit, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Dienst zu dieser Uhrzeit nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Punkt 3) Ja, laut der Bedarfserhebung und den Erfahrungswerten anderer gemeindeeigener Buslinien, sowie den Vorgaben des zuständigen Landesamtes, sind diese Fahrten ausreichend, um den Bedarf abzudecken.

Zu Punkt 4) Der Bus verkehrt von Dienstag bis Sonntag, außer Montags.

Zu Punkt 5) Der Bus verkehrt auch am Sonntag.

Zu Punkt 6) Für gemeindeeigene Dienste ist es vorgesehen, dass die auftraggebende Gemeinde die Tarife bestimmen kann. Ein Entwerter kann installiert werden, sofern dieser auch verfügbar ist. Aufgrund einer flächendeckenden Umstellung des Ticketing Systems, wird in der einjährigen Testphase das Bon-System angewandt.

Zu Punkt 7) Die Tarife wurden basierend auf den gängigen Preisen gemeindeeigener Buslinien und nach Absprache mit dem zuständigen Landesamt festgelegt.

Zu Punkt 8) Da nach Absprache mit dem Landesamt ein Bon-System eingeführt wird und somit ein einheitlicher Preis pro Fahrt und Person festgelegt wurde, sind keine Abonnements vorgesehen.

Zu Puntk 9) Die Busverbindung soll auf von Touristen und Ausflügern genutzt werden, dies wurde bereits bei der Ausarbeitung des Fahrplans und der Haltestellen mitbedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stauder
- Bürgermeister - (digital signiertes Dokument)

14. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Harald Stauder
- Roland Stauder
- Jürgen Zöggeler
- Valentina Andreis
- Ulrike Laimer
- Franco Nietzsch
- Joachim Staffler
- Horst Margesin
- Stefan Taber
- Peter Gruber
- Ernst Winkler

Die Sitzung endet um 21:15 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

DER GENERALSEKRETÄR

Harald Stauder (digital signiertes Dokument)

Josef Grünfelder (digital signiertes Dokument)